

Wenn der Newsletter nicht korrekt dargestellt wird, [klicken Sie bitte hier](#).

GesKR

GESELLSCHAFTS- UND KAPITALMARKTRECHT

%%Anrede%% %%Akademischer Titel%% %%Nachname%%

Wir freuen uns, Ihnen die neuste Ausgabe des GesKR-Newsletters zustellen zu können und wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse, das Sie unserer Zeitschrift entgegenbringen.

Freundliche Grüsse

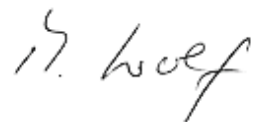
Ihre Schriftleitung

Dr. Till Spillmann

Dr. Frank Gerhard

Dr. Karim Maizar

Matthias Wolf



Newsletter Juli 2015

- [Aktuelle Ausgabe der GesKR](#)
- [Vorschau auf die nächste Ausgabe](#)
- [Entscheidübersicht](#)
- [SIX Swiss Exchange](#)
- [Eidgenössische Finanzmarktaufsicht \(FINMA\)](#)
- [Aktuelles aus Rechtsetzung und Regulierung](#)
- [Übernahmekommission \(UEK\)](#)
- [Aktuelle Literatur und Online-Beiträge](#)
- [Abonnements](#)
- [Impressum](#)

Toolbox

-  [Newsletter drucken](#)
-  [Als PDF herunterladen](#)
-  [Newsletter weiterleiten](#)
-  [Zur GesKR-Homepage](#)
-  [Zur Dike-Homepage](#)

Aktuelle Ausgabe der GesKR

GesKR 2/2015 (soeben erschienen)

REGULATORS'S PAGE

Nina Arquint / Silvia Kiss, Die Unabhängigkeit der FINMA mit Blick auf die parlamentarische Oberaufsicht

AUFSÄTZE

Klaus Lackhoff / Seraina Grünewald, Die Bankenunion und ihre Auswirkungen auf den Drittstaat Schweiz

Andreas Müller, VegüV – Business as Usual?

Benjamin Leisinger / Lee Saladino, TLAC and Bail-in

Conradin Cramer, Zweigniederlassungen in der Schweiz

Markus Vischer, Untergang der AG: Konstitutive oder deklaratorische Wirkung der Löschung im Handelsregister?

DEAL WATCH

Rolf Watter, Ancestry Inc.: weitere Lehren für Art. 105 FusG?

ENTSCHEIDBESPRECHUNGEN

Olivier Hari, Carences dans l'organisation d'une société (art. 731b CO) et liquidation forcée en application des règles du droit de la faillite

Severin Roelli, Ausweitung des Übernahmerechts auf Tochtergesellschaften kotierter Unternehmen?

Corrado Rampini, Die Bewilligungspflicht nach bürgerlichem Bodenrecht bei Unternehmenskäufen

Mirco Ceregato / Adrian Bieri, Aktivlegitimation des Gesellschaftsgläubigers zu Klagen gegen Gesellschaftsorgane im Konkurs der Gesellschaft

DISSERTATIONEN

Christian Kunz, Werben um Aktionärsstimmen bei Schweizer Publikumsgesellschaften («Proxy Fights»):



Gesellschaftsrechtliche, börsenrechtliche und
wettbewerbsrechtliche Aspekte

Anna Peter, Die kursrelevante Tatsache

SERVICERUBRIKEN

Entscheidübersicht

Informationen der SIX Swiss Exchange

Informationen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht
(FINMA)

Mitteilungen und Verfügungen der Übernahmekommission
(UEK)

Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben

Literaturübersicht

Vorschau auf die nächste Ausgabe

GesKR 3/2015 (erscheint im September)

LEAD AUFSATZ

Urs Zulauf, Kooperation oder Obstruktion? 20 Jahre Amtshilfe
im Finanzmarktrecht

AUFSÄTZE

Diana Lafita Clua, Versicherungsaufsicht und -wirtschaft: ein
harmonischer Tanz? Entwicklungen und Tendenzen in der
Versicherungsaufsicht

Emanuel Dettwiler, Wieweit sind Minderheitsrechte aus ABV
durchsetzbar?

Christian Tagouo, L'influence des agences de vote sur les
assemblées générales des sociétés cotées: Quo vadis?

Damian Graf, Zurechnung von Unternehmensbussen im Kartell-,
Steuerstraf- und Kernstrafrecht

Benedikt Mauerbrecher, Negativzinsen

KURZBEITRÄGE

Frederic Betrisey / Marybelle Barras, La notion de contrat de



conseil au sens de l'article 3 alinéa 2 LPCC

DEAL WATCH

Daniel Daeniker, Wer zahlt, befiehlt? Vielleicht auch nicht.
Alibaba und Sika

SERVICERUBRIKEN

Entscheidübersicht
Informationen der SIX Swiss Exchange
Informationen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht
(FINMA)
Mitteilungen und Verfügungen der Übernahmekommission
(UEK)
Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben
Literaturübersicht

Entscheidübersicht

Inhalt

- [Personenrecht](#)
- [Gesellschaftsrecht](#)
- [Kapitalmarktrecht](#)
- [Strafrecht](#)

Personenrecht

Vereine – Beschlussanfechtung

ZGB 75. Gesetzes- und statutenwidrige Vereinsbeschlüsse sind grundsätzlich fristgerecht anzufechten (ZGB 75).

Eine im Grundsatz jederzeit beachtliche Nichtigkeit eines Beschlusses kann gegeben sein, wenn sehr qualifizierte formelle Gesetzes- oder Statutenwidrigkeiten bei der Beschlussfassung vorliegen. Dies ist namentlich der Fall, wenn keine Körperschaft oder Mitgliederversammlung im Rechtssinne vorliegt, eine Versammlung von Nichtmitgliedern stattfindet, Mitglieder nicht eingeladen oder zugelassen werden oder ein unzulässiges Organ einlädt. Keine schwerwiegenden formellen Mängel liegen vor, wenn die Anträge

an die Mitgliederversammlung nur vom Präsidenten und Vizepräsidenten statt von drei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet und nicht im Internet publiziert worden sind. Bei der Annahme von Nichtigkeit ist Zurückhaltung geboten. Das Geltendmachen von Nichtigkeitsgründen steht unter dem Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs. Beruft sich der Beschwerdeführer erstmals im Rahmen des zweiten Berufungsverfahrens auf formelle Mängel im Zusammenhang mit der Beschlussfassung, handelt er missbräuchlich. Dieses missbräuchliche Vorgehen kann nicht damit entschuldigt werden, dass der Beschwerdeführer ursprünglich nicht anwaltlich vertreten war (E. 5). 5A_482/2014; BGer, 14.1.2015.

Stiftungen – Verantwortlichkeit des Stiftungsrats einer BVG-Sammelstiftung

BVG 52 I; BVG 56a I (in der Fassung bis Ende 2004). Verantwortlichkeit des Stiftungsrats einer Vorsorgeeinrichtung.

BVG 52 I räumt der geschädigten Vorsorgeeinrichtung einen direkten Anspruch gegenüber dem näher umschriebenen Kreis der haftpflichtigen Personen, namentlich gegenüber den Organen der Vorsorgeeinrichtung, ein. Eine Organstellung kann auch eine blossfaktische sein.

Die Verantwortlichkeit setzt als weitere kumulative Erfordernisse den Eintritt eines Schadens, die Missachtung einer einschlägigen berufsvorsorgerechtlichen Vorschrift, ein Verschulden sowie einen Kausalzusammenhang zwischen Schaden und haftungsbegründendem Verhalten voraus (E. 3.1.2). Nach BVG 56a I subrogiert der Sicherheitsfonds nicht in die Ansprüche, die der Vorsorgeeinrichtung nach BVG 52 zustehen, sondern hat einen eigenen Anspruch, der sich im Unterschied zur Haftung nach BVG 52 nicht nur gegen Organe der Vorsorgeeinrichtung richtet, sondern auch gegen andere Personen, die an der Zahlungsunfähigkeit der Vorsorgeeinrichtung ein Verschulden trifft. BVG 56a ist in Bezug auf die vom Sicherheitsfonds belangten, nicht schon von BVG 52 erfassten Verantwortlichen als massgebliche Haftungsnorm zu verstehen (E. 3.2.1). Die Haftung des Stiftungsrats unterliegt keiner Karenzfrist, was bedingt, dass dieser sich ein genügend umfassendes Bild der Einrichtung verschafft, bevor das Mandat übernommen wird. Die Sorgfaltspflicht bestimmt sich nicht nach dem Stand der Fachkenntnisse, sondern nach objektiven Kriterien (E. 6.1). Die dem Stiftungsrat als Ganzes zugewiesene Festlegung der Anlagestrategie ist nicht an einen Dritten übertragbar, da andernfalls der Grundsatz der Parität und die damit gewährten Mitentscheidungsrechte der Arbeitnehmer illusorisch gemacht würden (BVG 51 I) (E. 6.2.3). Der Stiftungsrat wird auch im Rahmen einer Delegation an einen Dritten nicht ohne weiteres von seiner Verantwortlichkeit entbunden, sondern bleibt für eine sorgfältige Überwachung zuständig (E. 6.2.3). Der haftungsrelevante Kausalzusammenhang wird durch strafrechtliches Fehlverhalten der Beklagten nicht ohne weiteres unterbrochen (E. 8.3). Die verantwortlichen Personen haften solidarisch, wobei offengelassen wird, ob OR 759 I auch in Bezug auf die berufsvorsorgerechtliche Schadenersatzpflicht gelten soll (E. 9.2). 9C_263/2014; BGer, 18.12.2014.

Gesellschaftsrecht

Einfache Gesellschaft

ZPO 329 I. Feststellung über Bestand einer einfachen Gesellschaft als Revisionsgrund.

Die Frist zur Einreichung eines Revisionsgesuches beginnt erst mit Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils über den Bestand einer einfachen Gesellschaft, da der Gesuchsteller erst in diesem Zeitpunkt über sichere Kenntnis vom Bestand des Revisionsgrundes hat und nicht bereits durch Parteibehauptungen in anderen Verfahren (E. 3.3). 4A_421/2014; BGer, 10.03.2015.

Aktiengesellschaft – Aktionärsrechte

OR 696 III. Recht auf Bekanntgabe des Geschäfts- und Revisionsberichts.

Zur Übertragung von Wertrechten bedarf es einer schriftlichen Abtretungserklärung. Fehlt eine solche Abtretungserklärung, so ist die Legitimation im Verfahren des veräussernden Aktionärs zu bejahen. Ein Gesuch um Bekanntgabe des Geschäfts- und Revisionsberichts stellt unter diesen Umständen keinen Rechtsmissbrauch dar (E. 3.2). Gemäss OR 696 III kann jeder Aktionär noch während eines Jahres nach der Generalversammlung von der Gesellschaft den Geschäftsbericht sowie den Revisionsbericht verlangen (E. 4.1).

Sofern keine Angaben über das Datum der Generalversammlungen vorliegen, ist die einjährige Frist nach OR 696 III als nicht abgelaufen anzusehen (E. 4.2). 4A_646/2014; BGer, 14.4.2015.

Aktiengesellschaft – Generalversammlung

OR 699 III und IV. Einberufung der Generalversammlung. Eine stillschweigende Verlängerung des Verwaltungsratsmandats kann nicht angenommen werden, wenn der Verwaltungsrat die Einberufung der Generalversammlung verhindert, um dadurch sein Mandat zu bewahren (E. 5.1). Der Aktionär hat auch nach erfolgter Einberufung und Abhaltung der Generalversammlung weiterhin ein schutzwürdiges Interesse an der richterlichen Einberufung der Generalversammlung nach OR 699 IV, wenn der Verwaltungsrat lediglich eine Schein-Generalversammlung einberufen hat, durch welche er den Aktionär an der Ausübung seiner Aktionärsrechte hindern wollte (E. 5.2 und 5.8). 4A_507/2014; BGer, 15.04.2015.

Aktiengesellschaft – Generalversammlung – Einberufung / Organisationsmangel

OR 699; OR 731b. Richterliche Einberufung der Generalversammlung; Massnahmen bei mangelnder Bestellung des Verwaltungsrats.

Bei der Beurteilung eines Gesuchs um richterliche Einberufung der Generalversammlung (OR 699 IV) ist zu prüfen, ob der Gesuchsteller Aktionär ist, die formellen Voraussetzungen von OR 699 III Ziff. 1 erfüllt

sind und ein vorgängiges Einberufungsbegehren an den Verwaltungsrat gestellt wurde, dem nicht innert angemessener Frist entsprochen wurde (E. 2.1.2). Verfügt eine Gesellschaft aufgrund einer Blockade («Deadlock») im Aktionariat über keinen Verwaltungsrat, kann die Generalversammlung nicht gemäss OR 699 IV richterlich einberufen werden (E. 2.1.3). Die mangelnde Bestellung des Verwaltungsrats stellt vielmehr einen Fall eines Organisationsmangels dar, der im Rahmen eines Verfahrens nach OR 731b zu beheben ist (E. 2.1.5).

Bei der Auswahl der in Bezug auf die konkreten Umstände des Einzelfalles angemessenen Massnahmen hat das Gericht einen Ermessensspielraum. Das Gericht ist an das Verhältnismässigkeitsprinzip gebunden. Das Gericht kann dabei unter anderem eine Generalversammlung einberufen oder im Falle einer blockierten Zweimannaktiengesellschaft die Übernahme der Aktien des einen Aktionärs durch den anderen im Rahmen einer richterlich angeordneten Versteigerung anordnen (E. 2.1.6). 4A_605/2014; BGer, 5.2.2015.

Aktiengesellschaft – Verantwortlichkeit

OR 41 I. Verantwortlichkeit von Verwaltungsräten aus unerlaubter Handlung, Nichtbezahlen von Prämien der Krankentaggeldversicherung.

Der Arbeitnehmer hat ein selbständiges Forderungsrecht gegenüber der Krankentaggeldversicherung, wird aber nicht Partei des Versicherungsvertrags, vergleichbar mit einem Vertrag zugunsten Dritter nach OR 112 II (E. 4.3). Wenn die Krankentaggeldversicherung aufgrund des Nichtbezahlens der Versicherungsprämien die Leistung an den Arbeitnehmer verweigert, kann dieser den Schaden den Verwaltungsräten gegenüber aufgrund OR 41 I geltend machen, da das Nichtbezahlen der Prämien eine Verletzung der Schutznorm von StGB 159 darstellt (E. 6.2). 4A_428/2014; BGer, 12.1.2015.

Aktiengesellschaft – Verantwortlichkeit – Konzern

OR 754 I. Fehlbuchungen im Konzern.

Aufwendungen, welche zu Lasten einer einzelnen Konzerngesellschaft verbucht werden, die aber (teilweise) zu Gunsten einer anderen Konzerngesellschaft erfolgen, müssen entsprechend den konkreten Interessen der Gesellschaften aufgeteilt werden, ansonsten begehen die Organe eine Pflichtverletzung (E. 2.2).

Nachgewiesene Fehlbuchungen sind grundsätzlich im vollen Umfang als Schaden zu betrachten (E. 3.3). Bei Fehlbuchungen ist das Interesse der fälschlicherweise zahlenden Gesellschaft an der Zahlung irrelevant, es ist stattdessen darauf abzustellen, welche Gesellschaft vertraglich zur Zahlung verpflichtet war (E. 3.4). Dient eine Zahlung mehreren Gesellschaften, so obliegt es den Organen der entsprechenden Gesellschaften eine Kostenausscheidung vorzunehmen (E. 3.6). 4A_675/2014; BGer, 9.3.2015.

Aktiengesellschaft – Liquidation und Konkursverfahren – Organisationsmangel

OR 731b; SchKG 195. Organisationsmangel; Widerruf des Konkurses.

Fehlt einer Gesellschaft die gesetzlich vorgeschriebene Revisionsstelle, so kann unter anderem der Handelsregisterführer dem Richter die Ergreifung der erforderlichen Massnahmen beantragen (OR 731b I). Wird trotz Androhung der Auflösung der Gesellschaft der gesetzmässige Zustand nicht binnen Frist hergestellt (OR 731b I Ziff. 1), so kann der Richter die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen (OR 731b I Ziff. 3).

Ein Konkursverfahren, welches vom Richter gestützt auf OR 731b I Ziff. 3 angeordnet wird, kann bei nachträglicher Behebung des Organisationsmangels nicht nach SchKG 195 I widerrufen werden (E. 2.3.2). Eine analoge Anwendung von SchKG 195 I scheidet ebenfalls aus (E. 2.5.5):

Die ZPO sieht mit dem Grundsatz der formellen Rechtskraft von im Summarverfahren erlassenen Entscheiden eine Regelung vor, die einen Widerruf des Auflösungsentscheides nach OR 731b I Ziff. 3 ausserhalb der Revision (ZPO 328 ff.) ausschliesst (E. 2.5.2); der Gesetzgeber hat eine nachträgliche Widerrufbarkeit des Auflösungsentscheids gestützt auf OR 731b I Ziff. 3 stillschweigend ausgeschlossen (E. 2.5.3). 4A_238/2014; BGer, 19.1.2015.

Kapitalmarktrecht

Allgemeines – BEHG – Internationale Amtshilfe

BEHG 38. Internationale Amtshilfe.

Im Rahmen eines Amtshilfeverfahrens hat die FINMA den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen (BEHG 38 IV Satz 2). Dieser setzt das Vorliegen eines konkreten Anfangsverdachts voraus. Das Verhältnismässigkeitsprinzip wird durch die Pflicht, nur sachbezogene Informationen zu übermitteln, konkretisiert (E. 2.2). An den Anfangsverdacht werden keine allzu hohen Anforderungen gestellt. Es genügt, wenn die Informationen zur Abwicklung des ausländischen Aufsichtsverfahrens grundsätzlich geeignet erscheinen und dies im Amtshilfegesuch angemessen dargetan wird. Konkret muss die ersuchende Aufsichtsbehörde den Sachverhalt darstellen, welcher den Anfangsverdacht auslöst, die gesetzlichen Grundlagen der Untersuchung nennen, sowie die benötigten Informationen und Unterlagen auführen. Es reicht dabei aus, wenn in diesem Stadium erst Indizien oder abstrakte Hinweise auf eine mögliche Verletzung börsenrechtlicher Vorschriften bestehen und die ersuchten Informationen nicht ohne jeden Bezug zu den vermuteten Unregelmässigkeiten sind.

Verboten sind mithin reine Beweisausforschungen (sog. fishing expeditions) (E. 2.2.1). Bei Vermutung eines Verstosses gegen das Verbot der Marktmanipulation werden folgende Indizien in Bezug auf den relevanten Zeitraum als ausreichend für die Begründung eines konkreten Anfangsverdachts erachtet (E. 5): Werbemassnahmen in Form von Börsenbriefen, in welchen ein Aktientitel empfohlen wird (E. 3.1), der



Kursverlauf dieses Aktientitels (E. 3.2) und das antizyklische Verhalten des Beschwerdeführers in Form einer Veräusserung einer grösseren Anzahl der betreffenden Aktien (E. 3.3).

Grundsätzlich reicht für die Begründung des Anfangsverdachts das Vorliegen von Transaktionen in der kritischen Zeitspanne aus, weshalb es hinsichtlich des Anfangsverdachts keine Rolle spielt, dass dem Amtshilfegesuch keine Kopien der Börsenbriefe beigelegt werden und somit deren Urheber unbekannt sind. Die um Amtshilfe ersuchende ausländische Aufsichtsbehörde ist nicht verpflichtet, weitere Anhaltspunkte dafür zu liefern, dass zwischen dem Auftraggeber der Transaktionen und den Urhebern von irreführenden Informationen eine Beziehung besteht (E. 4). B-6050/2014; BVGer, 21.1.2015.

Aufsicht – Publikumseinlagen

BankG 1; BankG 3; BankV 3; BankV 3a; FINMAG 31; FINMAG 34. Finanzmarktaufsicht; Unerlaubte Entgegennahme von Publikumseinlagen; Veröffentlichung des Ausübungs- und Werbeverbots.

Eine unzulässige Entgegennahme von Publikumseinlagen kann auch durch ein arbeitsteiliges Vorgehen im Rahmen einer Gruppe erfolgen. Finanzmarktrechtlich rechtfertigt sich eine einheitliche Betrachtungsweise, wenn zwischen den einzelnen Personen und/oder Gesellschaften enge wirtschaftliche, organisatorische oder personelle Verflechtungen bestehen und einzig eine Gesamtbetrachtung den faktischen Gegebenheiten und der Zielsetzung der Finanzmarktaufsicht gerecht wird. Ein gruppenweises Vorgehen liegt namentlich dann vor, wenn die Beteiligten gegen aussen als Einheit auftreten oder aufgrund der Umstände davon auszugehen ist, dass koordiniert eine gemeinsame Aktivität im aufsichtsrechtlichen Sinn ausgeübt oder wesentlich gefördert wird. Ein blosses Parallelverhalten genügt für die Annahme, es werde gruppenweise gehandelt, nicht. Umgekehrt ist nicht erforderlich, dass eine gemeinsame Umgehungsabsicht besteht, da die von der Gruppe ausgehende Gefahr nicht von den Intentionen der einzelnen Gruppenmitglieder abhängt (E. 2.2).

Ein gruppenweises Vorgehen hat zur Folge, dass die aufsichtsrechtlichen Konsequenzen alle Beteiligten treffen, selbst diejenigen, die nicht an sämtlichen Handlungen teilgenommen haben (E. 3.2.3). Die FINMA kann den verantwortlichen Personen von Gesellschaften, die in Prospekten und elektronischen Medien für die gewerbsmässige Entgegennahme von Geldern werben, die bewilligungspflichtige Tätigkeit und die Werbung dafür verbieten, auch wenn sie nicht berufsmässig handeln (E. 3.2.4).

Liegt eine schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen vor, kann die FINMA ihre Endverfügung nach Eintritt der Rechtskraft unter Angaben von Personendaten veröffentlichen (FINMAG 34 I); die Veröffentlichung muss im Einzelfall verhältnismässig sein (E. 3.3.2).

Die Veröffentlichung erweist sich als verhältnismässig namentlich zum Schutz des Publikums vor Aktivitäten von Finanzintermediären, die bereits einmal in schwerwiegender Weise gegen aufsichtsrechtliche Pflichten verstossen haben (E. 3.3.3). 2C_671/2014; BGer, 18.12.2014.

Aufsicht – Überschuldung

BankG 1; BankG 23quinquies; BankG 25; BankG 33. Konkursöffnung; Überschuldung, Liquidationswert.

Wird eine Überschuldung in einem separaten Konkurserkennnisverfahren festgestellt, ist der betroffene und bereits in (aufsichtsrechtliche) Liquidation versetzte Intermediär berechtigt, das Vorliegen der für die Konkursöffnung erforderlichen Voraussetzungen richterlich überprüfen zu lassen, selbst wenn der Liquidationsentscheid als solcher getroffen und in Rechtskraft erwachsen ist.

Der Entscheid über die Konkursöffnung ist von eigenständiger Bedeutung (E. 1.2.5).

Mit der Anordnung der Liquidation einer illegal als Bank oder Finanzintermediär tätigen Gesellschaft steht fest, dass eine Fortführung als bewilligter Betrieb nicht möglich ist. Erweist sich der Finanzintermediär als überschuldet oder dauernd zahlungsunfähig, so ordnet die FINMA in analoger Anwendung von BankG 33 ff. die Eröffnung des Bankenkurses sowie seine Durchführung an (E. 2.1.1). Im Rahmen der Finanzmarktaufsicht ist der Nachweis einer formellen Überschuldung nicht erforderlich. Das Vorliegen vernünftiger, nachvollziehbarer Umstände, die auf eine bestehende oder unmittelbar bevorstehende Überschuldung schliessen lassen, genügt.

Es ist zulässig, im Interesse der Gläubiger die Aktiven und die Forderungen der potenziellen Gemeinschuldnerin vorsichtig zu bewerten (E. 2.1.3). Als Ausgangspunkt für die Bewertung eines Unternehmens und die Wahl einer Bewertungsmethode ist stets zu berücksichtigen, ob das Unternehmen weitergeführt wird oder nicht. Bei der Frage, nach welchem Massstab und welcher Bewertungsmethode ein Unternehmen zu bewerten ist, handelt es sich um eine Rechtsfrage. Sachfrage ist einzig die Schätzung des tatsächlichen Wertes (E. 2.4.1). Ist keine Fortführung des Unternehmens geplant, ist der Liquidationswert zu ermitteln, wobei die Bewertung des Unternehmens nach dem (nicht zukunftsorientierten) Buchwert zu erfolgen hat (E. 2.4.2). B-1617/2013; BVGer, 3.3.2015.

Aufsicht – Sorgfaltspflichten von Finanzintermediären



GwV-FINMA 11 I lit. a; aBankV 3a III. Sorgfaltspflichten von Finanzintermediären, Konkretisierung von Gesetzesnormen, individuelle Ausnahmeregelungen, technisches Ermessen.

Die FINMA hat mit Erlass von GwV-FINMA 11 die ihr durch GwG 7a und 18 I lit. e eingeräumte Befugnis zur Konkretisierung der Sorgfaltspflichten von Finanzintermediären nicht überschritten (E. 3.4).

Ein Gewähren von individuellen Ausnahmeregelungen würde die generell-abstrakten Ausnahmen der GwV-FINMA in Frage stellen und dadurch dem Gesetzeszweck und der Rechtsgleichheit widersprechen (E. 3.5). Aus den gleichen Gründen ist eine weitere Lockerung der Ausnahmepaxis des FINMA-RS 08/3 zu aBankV 3a III im Einzelfall nicht zulässig (E. 4.4). Die FINMA gilt als Behörde mit besonderem Sachverstand und Beurteilungsnähe; von Beurteilungen im Rahmen ihres technischen Ermessens soll das Gericht nicht ohne Not abweichen und sich im Zweifel an die Beurteilung der FINMA halten (E. 4.2). B-2091/2014; BVGer, 23.3.2015.

Revision – Entzug der Zulassung



OR 728; RAG 4; RAG 17. Befristeter Entzug der Zulassung als Revisionsexperte.

Die Einhaltung der Vorschriften über die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften sowie der standesrechtlichen Unabhängigkeitsbestimmungen ist für die Erfüllung der Voraussetzung des unbescholtenen Leumunds gemäss RAG 4 entscheidend (E. 2.5).

Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle darf gemäss OR 728 I weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein. Massstab bei der Beurteilung des Anscheins der Unabhängigkeit ist der Gesichtspunkt des Durchschnittsbürgers nach allgemeiner Lebenserfahrung (E. 2.6).

Für einen Aussenstehenden kann die mehrfache Vertretung eines Verwaltungsrates und bedeutenden Aktionärs durch den Revisionsexperten objektiv als Abhängigkeit interpretiert werden und das Vertrauen in die Prüftätigkeit beeinträchtigen (E. 2.8).

Die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde übt das ihr zustehende Ermessen nicht fehlerhaft aus, wenn sie das während eines längeren Zeitraumes mehrfache Missachten der Unabhängigkeitsvorschriften mit einem befristeten Entzug der Zulassung von zwei Jahren sanktioniert (E. 3). B-1826/2013; BVGer, 7.1.2015.

Strafrecht

Ungetreue Geschäftsbesorgung

StGB 158 I. Ungetreue Geschäftsbesorgung bei Einpersonen-AG.

Die Aktiengesellschaft ist auch in der Form der Einpersonen-AG selbständige Vermögensträgerin und die aktienrechtlichen Vorschriften zum Schutz des Gesellschaftsvermögens sind daher zu beachten. Eine Handlung des Geschäftsführers, die im Widerspruch zu diesen gesetzlichen Vorschriften steht, ist pflichtwidrig und erfüllt im Falle einer Schädigung der Gesellschaft den objektiven Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung nach StGB 158. Eine Einwilligung des Alleinaktionärs ist nicht relevant. Eine Vermögensdisposition zu Lasten der Gesellschaft, welche deren Reinvermögen im Umfang des Aktienkapitals und der gebundenen Reserven unangetastet lässt, ist nicht pflichtwidrig i.S.v. StGB 158. Wird das Vermögen im Umfang des Aktienkapitals und der gebundenen Reserven angetastet, so ist dies pflichtwidrig, wenn es sich um eine (verdeckte) Gewinnausschüttung handelt. Keine Pflichtwidrigkeit besteht aber, wenn es sich um Aufwand handelt, der mit der Pflicht zur sorgfältigen Verwaltung der Geschäfte vereinbar ist (E. 3.2). 6B_20/2015; BGer, 16.3.2015.

SIX Swiss Exchange

Nachfolgend finden Sie die Mitteilungen und Publikationen der SIX Swiss Exchange, der SIX Exchange Regulation und des Regulatory Board in zusammengefasster Form.

Inhalt

- [Medienmitteilungen](#)
 - [Mitteilungen von SIX Exchange Regulation](#)
-

Medienmitteilungen

1. Juli 2015 – Verweis von SIX Exchange Regulation gegen die ams AG

SIX Exchange Regulation hat gegen die ams AG einen Verweis wegen einer Verletzung der Vorschriften betreffend Offenlegung von Management-Transaktionen ausgesprochen.

ams AG hat die Veräusserung von 1'000 Inhaberaktien im Oktober 2013 neun Börsentage zu spät als Management-Transaktion an SIX Exchange Regulation gemeldet. Die Gesellschaft erklärte, das meldepflichtige Mitglied des Aufsichtsrats habe seinerseits die Transaktion nicht an die bei ams AG zuständige Person gemeldet. Deshalb sei die Transaktion verspätet an SIX Exchange Regulation gemeldet und veröffentlicht worden.

Emittenten sind verpflichtet, ein zweckmässiges Meldesystem zu organisieren, welches ermöglicht, Management-Transaktionen rechtzeitig an SIX Exchange Regulation zu melden.

Zudem müssen Emittenten die meldepflichtigen Personen gehörig über deren Pflichten instruieren. Diese Pflichten sind von den für die Einhaltung der Börsenregularien zuständigen Personen eines Unternehmens entsprechend umzusetzen und zu überwachen. SIX Exchange Regulation kam aufgrund ihrer Abklärungen zum Schluss, dass diejenige Person, an welche die fragliche Transaktion gemeldet wurde, die Regeln zur Offenlegung von Management-Transaktionen kannte oder hätte kennen müssen. ams AG hätte damit nach Erhalt der Transaktionsmeldung die Veröffentlichung derselben wie von den Börsenregularien vorgeschrieben innert drei Börsentagen vornehmen können und müssen.

Zugunsten der Gesellschaft wurde gewürdigt, dass sie SIX Exchange Regulation umgehend kontaktierte, nachdem die Verspätung festgestellt worden war, und dass in den letzten drei Jahren keine Sanktion gegen sie ausgesprochen wurde. Weiter wurde positiv gewertet, dass die Gesellschaft inzwischen Massnahmen ergriffen hat, um die Einhaltung der Pflichten bei der Offenlegung von Management-Transaktionen zu gewährleisten. Die vorliegende Verletzung wurde in der Gesamtbeurteilung als fahrlässig begangen und leicht qualifiziert. SIX Exchange Regulation hat deshalb gegenüber der ams AG einen Verweis ausgesprochen.

18. Juni 2015 – SIX Swiss Exchange büsst LifeWatch AG

Die Sanktionskommission von SIX Swiss Exchange hat gegen die LifeWatch AG wegen Verletzungen der Vorschriften betreffend die Ad hoc-Publizität eine Busse von CHF 100'000 ausgesprochen.

Gemäss den Bestimmungen zur Ad hoc-Publizität muss eine Emittentin den Markt über potentiell kursrelevante Tatsachen aus ihrem Tätigkeitsbereich in Kenntnis setzen, sobald sie von diesen in den wesentlichen Punkten Kenntnis hat.

Hat eine Emittentin öffentlich Prognosen in Bezug auf Finanzzahlen gemacht, muss sie diese mittels einer Ad hoc-Mitteilung unverzüglich korrigieren, sobald sie davon Kenntnis hat, dass das Finanzergebnis von den Prognosen voraussichtlich erheblich abweichen wird. Die Gesellschaft muss in diesem Fall eine sogenannte Gewinnwarnung veröffentlichen.

Da der von der LifeWatch AG mittels Ad hoc-Mitteilung prognostizierte Reingewinn für das Geschäftsjahr 2013 erheblich vom tatsächlich ausgewiesenen Reingewinn für das Geschäftsjahr 2013 abwich, wäre die Gesellschaft verpflichtet gewesen, eine Gewinnwarnung zu veröffentlichen. Da die LifeWatch AG dieser Pflicht nicht nachgekommen ist, liegt ein Verstoss gegen die Vorschriften zur Ad hoc-Publizität vor. Gleichzeitig stellte die Sanktionskommission fest, dass keine Regelverletzung bezüglich der Publikation des Geschäftsberichts 2013 und des Jahresabschlusses 2013 besteht.

Die Sanktionskommission kam zudem zum Schluss, dass die LifeWatch AG ein weiteres Mal gegen die Bestimmungen betreffend Ad hoc-Publizität verstossen hatte, indem die Gesellschaft eine Ad hoc-Mitteilung vorzeitig von ihrer Homepage entfernte: Gemäss den Bestimmungen zur Ad hoc-Publizität müssen Ad hoc-Mitteilungen während zwei Jahren nach ihrer Veröffentlichung auf der Webseite der Emittentin aufgeschaltet bleiben. Für diese beiden Verletzungen der Vorschriften betreffend die Ad hoc-Publizität hat die Sanktionskommission der LifeWatch AG eine Busse von CHF 100'000 auferlegt. Bei der Sanktion berücksichtigte sie die Schwere der Verletzungen, die Schwere des Verschuldens und die Strafempfindlichkeit der LifeWatch AG sowie den Umstand, dass gegen die Gesellschaft in den vergangenen drei Jahren keine Sanktion ausgesprochen wurde.

10. April 2015 – SIX Exchange Regulation einigt sich mit NEBAG AG

Die NEBAG AG hat im IFRS-Halbjahresabschluss 2014 operative Aufwendungen für ihre Tätigkeit als Investmentgesellschaft von CHF 0,4 Millionen als Finanzaufwand unterhalb des Finanz- und Betriebsergebnisses berücksichtigt. Durch diesen Fehler wurde das Finanzergebnis um 4,4 % und das Betriebsergebnis um 4,6 % zu hoch ausgewiesen. Ein Einfluss auf das Periodenergebnis und den inneren Wert (Net Asset Value) besteht jedoch nicht.

Da ein Zuordnungsfehler vorliegt, wurden auch die Finanz- und Betriebsergebnisse der Vorperioden zu hoch dargestellt. Ausserdem wurde eine kurzfristig fällige Wandelanleihe in Höhe von CHF 2,4 Millionen statt im Umlaufvermögen im Anlagevermögen ausgewiesen. Dieser Fehler hatte keinen Einfluss auf die Bilanzsumme, führte aber zum Ausweis eines um 8,6 % zu hohen Anlagevermögens und eines um 4,2 % zu geringen Umlaufvermögens.

Damit versties die Gesellschaft gegen die Vorgaben von IAS 1, nach denen die

Gesamtergebnisrechnung relevant und verlässlich darzustellen ist und Vermögenswerte, die innerhalb eines Jahres fällig werden, als kurzfristig in der Bilanz auszuweisen sind.

Des Weiteren hat die Gesellschaft die von IAS 34 und IFRS 13 verlangten Angaben zu den Fair Value Hierarchiestufen im Halbjahresabschluss 2014 nicht offengelegt. Die fehlenden Angaben beziehen sich auf die zum Fair Value bewerteten Finanzanlagen und Beteiligungen. Insgesamt stellte SIX Exchange Regulation eine Kumulation von Fehlern, nicht jedoch einen gravierenden Verstoss gegen die Kotierungsregularien fest.

Die NEBAG AG korrigiert die Fehler im Jahresabschluss 2014 sowie im Halbjahresabschluss 2015 und wird als Teil der Einigung eine Zahlung von CHF 5'000 an die IFRS-Foundation leisten.

Mitteilungen von SIX Exchange Regulation

30. März 2015 – Schwerpunkte für die Halbjahres- und Jahresabschlüsse 2015

SIX Exchange Regulation beabsichtigt, bei der Durchsicht der IFRS-Abschlüsse für das Geschäftsjahr 2015 schwerpunktmässig die Einhaltung der folgenden Bestimmungen zu überprüfen (dies gilt sinngemäss auch für US GAAP-Abschlüsse):

1. Geldflussrechnung (IAS 7): Bei Geldflüssen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit wird überprüft, ob Abweichungen von der Bruttodarstellung der Hauptklassen von Ein- und Auszahlungen nur in den von IAS 7 aufgeführten Fällen bestehen. Bei der Umrechnung von Fremdwährungs-Geldflüssen zum Durchschnittskurs wird hinterfragt, ob der verwendete Kurs dem tatsächlichen Kurs in etwa entspricht. Des Weiteren wird überprüft, ob die Geldflüsse aufgebener Geschäftsbereiche für die betriebliche Tätigkeit, die Investitionstätigkeit und die Finanzierungstätigkeit entweder in der Geldflussrechnung oder im Anhang offengelegt sind. Für weitere Erläuterungen zur Geldflussrechnung wird verwiesen auf die Randziffern 16 bis 19 des IFRS-Rundschreibens vom 19. September 2014 (IFRS-Rundschreiben).
2. Bemessung des beizulegenden Zeitwerts (IFRS 13): Die Einteilung der zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) bemessenen Vermögenswerte in die dreistufige Bewertungshierarchie wird einer Plausibilisierung unterzogen. Für Vermögenswerte der Kategorie 1 wird kritisch hinterfragt, ob in den Märkten, in welchen die Vermögenswerte notiert sind, regelmässig Transaktionen unter unabhängigen Drittparteien stattfinden. Bei Bewertungsmodellen wird überprüft, ob wesentliche Eingangsparameter für Vermögenswerte der Kategorie 2 in einem aktiven Markt beobachtbar sind. Zudem wird kontrolliert, ob die Angaben zu der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts für finanzielle Vermögenswerte auch in den Halbjahresabschlüssen vorhanden sind. Es wird dabei auch auf die Randziffern 63 bis 66 des IFRSRundschreibens aufmerksam gemacht.
3. Ergebnis je Aktie (IAS 33): Die Berechnung des unverwässerten und verwässerten Ergebnisses pro

Aktie wird unter Berücksichtigung der Behandlung der eigenen Aktien und der nicht beherrschenden Anteile überprüft. Weiter wird die Richtigkeit und Angemessenheit der Darstellung in der Gesamtergebnisrechnung und im Anhang verifiziert und hinterfragt, zum Beispiel in Bezug auf die Darstellung bei einer Geschäftsbereichsaufgabe nach IFRS 5 oder beim Ausweis von zusätzlichen Ergebnissen je Aktie. Für weitere Erläuterungen wird verwiesen auf die Randziffern 33 und 34 des IFRS-Rundschreibens.

Bei der Durchsicht von Swiss GAAP FER-Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2015 steht die Anwendung der ab dem 1. Januar 2015 gültigen «Ergänzenden Fachempfehlungen für kotierte Unternehmen» (Swiss GAAP FER 31) im Fokus. Dabei werden die Offenlegungen zum Einfluss aus Veränderungen von Verlustvorträgen auf die Ertragssteuern plausibilisiert. Weiter wird die Überleitung vom unverwässerten zum verwässerten Ergebnis je Beteiligungsrecht kontrolliert. Bei den Swiss GAAP FER-Halbjahresabschlüssen wird neben der Einhaltung der neuen Anforderungen auch überprüft, ob durch Vereinfachungen im Halbjahresabschluss keine Beeinträchtigung der Darstellung des Geschäftsgangs entsteht.

18. März 2015 – Expressgebühren bei der Registrierung und Wiederauflage von Emissionsprogrammen für Anleihen und Derivate

Im Hinblick auf die bevorstehenden Wiederauflagen und Registrierungen von Emissionsprogrammen für Anleihen und Derivate erinnert SIX Exchange Regulation daran, dass Gesuche um erstmalige Registrierung oder Wiederauflage von Emissionsprogrammen 20 Börsentage vor dem gewünschten Registrierungsdatum eingereicht werden müssen (Art. 15 Abs. 2 Zusatzreglement Anleihen, ZRA bzw. Art. 22 Abs. 2 Zusatzreglement Derivate, ZRD). Wenn Gesuche um Registrierung und Wiederauflage von Emissionsprogrammen für Anleihen und Derivate nicht fristgerecht eingereicht werden, kann SIX Exchange Regulation ohne vorgängige Ankündigung eine Expressgebühr von maximal CHF 20'000 (Gebührenordnung zum Kotierungsreglement, Ziff. 9.5) verrechnen. Die Frist von 20 Börsentagen ist mit der Einreichung des Gesuchs inkl. Entwurf des Emissionsprogramms gewahrt. Praxisgemäss akzeptiert SIX Exchange Regulation Im Hinblick auf die bevorstehenden Wiederauflagen und Registrierungen von Emissionsprogrammen für Anleihen und Derivate erinnert SIX Exchange Regulation daran, dass Gesuche um erstmalige Registrierung oder Wiederauflage von Emissionsprogrammen 20 Börsentage vor dem gewünschten Registrierungsdatum eingereicht werden müssen (Art. 15 Abs. 2 Zusatzreglement Anleihen, ZRA bzw. Art. 22 Abs. 2 Zusatzreglement Derivate, ZRD). Wenn Gesuche um Registrierung und Wiederauflage von Emissionsprogrammen für Anleihen und Derivate nicht fristgerecht eingereicht werden, kann SIX Exchange Regulation ohne vorgängige Ankündigung eine Expressgebühr von maximal CHF 20'000 (Gebührenordnung zum Kotierungsreglement, Ziff. 9.5) verrechnen. Die Frist von 20 Börsentagen ist mit der Einreichung des Gesuchs inkl. Entwurf des Emissionsprogramms gewahrt.

23. Februar 2015 – Verpflichtendmachung von CONNEXOR Events für die Erfüllung von Regelmeldepflichten bei Derivaten

Seit längerer Zeit besteht die Möglichkeit, gewisse Regelmeldepflichten gemäss der Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP) bei Derivaten entweder über eine Offizielle Mitteilung per E-Mail oder über die Benutzung von CONNEXOR Events zu erfüllen. Nun macht SIX Exchange Regulation die Benutzung von CONNEXOR Events für die Erfüllung der folgenden Meldepflichten per 1. Juli 2015 verpflichtend:

- Anhang 3 Ziff. 2.02: Aufstockung bzw. Reduktion der Anzahl Effekten
- Anhang 3 Ziff. 2.03: Erreichen von Schwellenwerten, welche den Kurs bzw. die Bewertung des Derivats beeinflussen (z.B. bei Barrier Options)
- Anhang 3 Ziff. 2.07: Vorzeitige Kündigung durch den Emittenten (sofern gem. Bedingungen vorgesehen)

Nach dem 1. Juli 2015 können diese Meldepflichten nicht mehr mittels einer Offiziellen Mitteilung per E-Mail erfüllt werden.

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Inhalt

- [Allgemeines](#)
- [Banken, Effekthändler und Vermögensverwalter](#)
- [Versicherungen](#)

Allgemeines

23. Juni 2015 – FINMA veröffentlicht totalrevidierte Geldwäschereiverordnung-FINMA

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA setzt am 1. Januar 2016 die totalrevidierte Geldwäschereiverordnung-FINMA in Kraft. Die Revision trägt sowohl dem revidierten Geldwäschereigesetz als auch den angepassten internationalen Standards Rechnung. Sie nimmt zudem Erkenntnisse aus der Aufsichtspraxis und neuere Marktentwicklungen auf. Die Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) bilden die international anerkannten Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Die FATF überarbeitete diese Empfehlungen im Jahr 2012. In der Folge revidierte das Schweizer Parlament das Geldwäschereigesetz (GwG), um den erneuerten Empfehlungen Rechnung zu tragen. Es tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Die nun revidierte

Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA) nimmt ihrerseits die Gesetzesänderungen einschliesslich der FATF-Empfehlungen auf und konkretisiert die Bestimmungen. Weiter fliessen Erkenntnisse aus der Aufsichtspraxis und neuere Marktentwicklungen in die revidierte Verordnung ein. Sie tritt ebenfalls am 1. Januar 2016 in Kraft. Die Totalrevision sieht zahlreiche Anpassungen vor. So müssen neu gemäss Gesetz die wirtschaftlich berechtigten natürlichen Personen hinter operativ tätigen Unternehmen konsequent festgestellt werden. Hierzu dient das Konzept „Kontrollinhaber“. Die Verordnung regelt neu, unter welchen Voraussetzungen Herausgeber von Zahlungsmitteln für den bargeldlosen Zahlungsverkehr und Institute gemäss dem Kollektivanlagegesetz (Fondsleitungen, Investmentgesellschaften und Vermögensverwalter) von erleichterten Sorgfaltspflichten profitieren. Ausserdem werden die gesetzlichen Neuerungen zum Meldewesen berücksichtigt, zum Beispiel dass Kundenaufträge grundsätzlich trotz Meldung von Verdachtsfällen an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) vom Finanzintermediär ausgeführt werden dürfen – also ohne unmittelbare Sperre der Vermögenswerte. Die Bestimmungen zu den sogenannten neuen Zahlungsmethoden wurden überarbeitet. Sie tragen nun weitgehend der zunehmenden Digitalisierung des Zahlungsverkehrs Rechnung. So können neu beispielsweise Zahlungsmittel zum bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen an Händler in der Schweiz bis zu 5000 Franken pro Monat und 25'000 Franken pro Jahr ohne formelle Identifizierung des Kunden angeboten werden. Im Bereich der virtuellen Währungen nahm die FINMA aufgrund des erhöhten Geldwäschereirisikos hingegen keine Lockerungen vor.

5. Mai 2015 – Der Übernahmeausschuss der FINMA weist Beschwerde gegen die Verfügung 598/01 der UEK i.S. Sika AG ab

Auf Gesuch stellte die Übernahmekommission (UEK) mit Verfügung 598/01 vom 1. April 2015 fest, dass die Opting-out-Klausel in den Statuten der Sika AG auf die Transaktion zwischen der Schenker-Winkler Holding AG (SWH) und der Compagnie de Saint-Gobain (Saint-Gobain) Anwendung findet, so dass SWH, Saint-Gobain sowie allenfalls in gemeinsamer Absprache handelnde Personen nicht verpflichtet sind, ein öffentliches Kaufangebot an die Aktionäre der Sika AG zu unterbreiten (siehe auch die Rubrik «UEK» in der aktuellen GesKR-Ausgabe).

Gegen diese Verfügung haben William H. Gates III und Melinda French Gates sowie die Cascade Investment L.L.C. Beschwerde erhoben.

Mit Verfügung vom 4. Mai 2015 wies der Übernahmeausschuss der FINMA die Beschwerde von William H. Gates III und Melinda French Gates als Trustees des Bill & Melinda Gates Foundation Trust sowie der Cascade Investment, L.L.C. ab.

31. März 2015 – FINMA-Jahresmedienkonferenz 2015

Anlässlich der FINMA-Jahresmedienkonferenz 2015 hat die FINMA über ihre Tätigkeit im Jahr 2014 berichtet. Im Berichtsjahr informierte die FINMA die Öffentlichkeit über wichtige rechtsdurchsetzende

Verfahren (Enforcement) gegen beaufsichtigte Institute. Damit will die FINMA eine korrektive wie auch eine präventive Wirkung erzielen.

Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit stellt die FINMA sicher, dass neben den Regeln zur Liquidität und der Organisation der Beaufsichtigten auch die Vorschriften zur Kapitalausstattung der Institute eingehalten werden.

Zur Bestimmung des Kapitalbedarfs ziehen sowohl Banken wie Versicherungen Risikomodelle bei, die entweder von der FINMA standardmässig vorgegeben oder vom Institut intern erarbeitet und von der FINMA genehmigt werden.

Um eine angemessene Kapitalisierung sicherzustellen, hat die FINMA diverse Massnahmen getroffen: Für verschiedene Portfolios wurden institutsspezifische Multiplikatoren eingeführt, neu im Bereich von Renditeigenschaften und Investment Banking-Krediten.

Weiter werden Modelländerungen, die zu materiell tieferen Risikogewichten führen, vorläufig nicht mehr genehmigt. Schliesslich müssen Banken die Unterschiede zwischen den Berechnungen nach Standardansatz und den internen Modellen nun offenlegen. Ausserdem arbeitet der Basler Ausschuss daran, Untergrenzen für Risikogewichte einzuführen, damit die Kapitalanforderungen nicht auf ein zu tiefes Niveau fallen.

Die vollständige Medienmitteilung sowie der Geschäftsbericht 2014 sind auf der FINMA-Website abrufbar.

Banken, Effekthändler und Vermögensverwalter

5. Juni 2015 – Richtlinien zur Protokollierungspflicht: FINMA hebt Befristung der Anerkennung auf

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hebt die Befristung der Anerkennung der «Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Protokollierungspflicht nach Art. 24 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG)» auf. Eine materielle Überprüfung der Richtlinien soll erfolgen, sobald der Stand der Regulierungsarbeiten am FIDLEG dies zulässt.

Im November 2013 anerkannte der Verwaltungsrat der FINMA die «Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Protokollierungspflicht nach Art. 24 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG)» als aufsichtsrechtlichen Mindeststandard. Die Anerkennung der Richtlinien war auf maximal zwei Jahre befristet. Die Befristung wurde angesetzt, um die Angemessenheit der Protokollierungspflichten im Kontext der Vorschriften des Finanzdienstleistungsgesetzes FIDLEG erneut zu überprüfen.

Da die Arbeiten am FIDLEG andauern, hat die FINMA die zeitliche Beschränkung der Anerkennung der Richtlinien nun aufgehoben. Die Richtlinien bleiben somit auch nach dem 31. Dezember 2015 inhaltlich unverändert in Kraft. Eine materielle Überprüfung der Richtlinien soll erfolgen, sobald der Stand der Regulierungsarbeiten am FIDLEG dies zulässt.

30. März 2015 – Grenzüberschreitendes Geschäft mit US-Kunden: FINMA gibt Abschluss ihres Verfahrens gegen BSI SA bekannt

Die BSI SA schloss am 30. März als erste Bank ein Non-Prosecution Agreement (NPA) unter dem vom US Department of Justice lancierten Programm zur Bereinigung des Steuerstreits der Schweizer Banken mit den Vereinigten Staaten ab.

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA führte im Zusammenhang mit dem Geschäft der BSI SA mit US-Kunden ein Enforcementverfahren gegen die Bank. Die FINMA stellte dabei fest, dass die Bank ihre Pflichten beim Erfassen, Begrenzen und Überwachen von Risiken im Geschäft mit US-Kunden verletzt hatte.

Die Bank betreute eine hohe Zahl an US-Kunden mit nicht-deklarierten Vermögen.

Wie im November 2013 kommuniziert, würdigt die FINMA die Teilnahme einer Bank in der Kategorie 2 des US-Programms als angemessene Massnahme zum Management der US-Rechtsrisiken. Bei Kategorie-2-Banken, die eine Einigung mit dem Department of Justice finden, wird die FINMA deshalb in der Regel keine neuen Untersuchungen einleiten.

Versicherungen

02. Juli 2015 – Abschluss FINMA-Verfahren: Groupe Mutuel verletzte Aufsichtsrecht schwer

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA schliesst ein Enforcementverfahren gegen Groupe Mutuel ab. Das umfangreiche Verfahren ergab, dass die im Krankenzusatzversicherungsgeschäft tätigen Gesellschaften der Gruppe über eine ungenügende Corporate Governance verfügten und sich nicht an die aufsichtsrechtlich verbindlichen Geschäftspläne hielten. Damit verletzte Groupe Mutuel in schwerer Weise Aufsichtsrecht. Nachdem die FINMA bereits 2014 die Korrektur widerrechtlich erhobener Prämien angeordnet sowie personelle Wechsel im Verwaltungsrat bewirkt hatte, erliess sie jetzt ein Akquisitionsverbot von 18 Monaten. Die FINMA anerkennt, dass die neue Führung der Gruppe verschiedene Korrekturmassnahmen einleitete und sich während des Enforcementverfahrens kooperativ verhielt. Im Rahmen ihrer intensivierten Aufsichtstätigkeit über das Krankenzusatzversicherungsgeschäft eröffnete die FINMA im März 2014 ein Enforcementverfahren gegen die von ihr beaufsichtigten Gesellschaften von Groupe Mutuel. Das Verfahren betraf keine Gesellschaften oder Dienstleistungen im Bereich der Grundversicherung. Die FINMA untersuchte einerseits die Einhaltung der Geschäftspläne, insbesondere im Zusammenhang mit nicht von der FINMA genehmigten Prämien. Andererseits untersuchte die FINMA die Corporate Governance der einzelnen Gruppengesellschaften und der ganzen Gruppe. Die FINMA schloss ihr umfangreiches Verfahren im Juni 2015 ab. Die FINMA stellte fest, dass Groupe Mutuel gegen die von der FINMA genehmigten Geschäftspläne versties, in dem sie bei Versicherten nicht genehmigte Prämien erhob. Dies führte zur Verrechnung von zu hohen Prämien oder zur Gewährung von zu hohen Rabatten. Die betroffenen Gesellschaften korrigierten diesen Missstand im Jahr 2014 nach der Intervention der FINMA. Weiter wies die Corporate Governance der einzelnen

Gruppengesellschaften sowie der ganzen Gruppe einschliesslich der Eigentümer-Stiftungen im Bereich des Krankenzusatzversicherungsgeschäfts erhebliche Mängel auf. Die einzelnen Gruppengesellschaften waren personell und organisatorisch so miteinander verbunden und geführt, dass eine wirksame Kontrolle der Geschäftstätigkeit beeinträchtigt und ein sachgerechter Umgang mit Interessenkonflikten erschwert war. Insbesondere wurden erhebliche Mängel in folgenden Bereichen festgestellt:

- Funktionentrennung
- Wirksamkeit des Risikomanagements und Kontrollfunktionen
- Massive Ämterkumulation auf der Ebene der Organe sowie der Gruppengesellschaften, einschliesslich deren Eigentümer-Stiftungen
- Interne Kostenverrechnungen und Finanztransaktionen
- Angemessenheit des Vergütungssystems

Das Verfahren ergab ausserdem, dass das Vergütungssystem nicht am nachhaltigen Erfolg der Gesellschaft ausgerichtet war. Es begünstigte als Folge davon überproportional die Interessen von Einzelnen, was aufgrund fehlender einheitlicher Bestimmungen und Kontrollen ermöglicht wurde. Der Vergütungsprozess war zudem kompliziert und undurchschaubar.

Die neue Gruppenleitung überarbeitete das Vergütungssystem des Managements 2014 vollständig. Die FINMA kam zum Schluss, dass Groupe Mutuel über einen längeren Zeitraum in schwerer Weise gegen die Anforderungen an die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit und damit gegen das Aufsichtsrecht verstossen hat.

Die FINMA ordnete nun folgende Massnahmen an:

- Verbot zur Übernahme von neuen Kundenportefeuilles mittels Fusion und Akquisition: Die FINMA untersagt den von ihr beaufsichtigten Gesellschaften aufgrund der organisatorischen Mängel, bis Ende 2016 neue Kundenportefeuilles mittels Fusion oder Akquisition von Gesellschaften zu übernehmen.
- Neue aufsichtsrechtliche Überprüfung sämtlicher Tarife: Die im Krankenzusatzversicherungsgeschäft tätigen Gesellschaften von Group Mutuel müssen der FINMA bis im Februar 2016 sämtliche Tarife zur Prüfung vorlegen.
- Umgang mit Abgangsentschädigungen: Die FINMA fordert Groupe Mutuel auf, unangemessene Abgangsentschädigungen an ehemalige Gewährsträger zu verhindern.

Groupe Mutuel verhielt sich während des Enforcementverfahrens kooperativ. Die neue Führung der Gruppe leitete verschiedene von der FINMA geforderte Korrekturmassnahmen ein und setzte diese teilweise bereits um. So erstatteten die betroffenen Gesellschaften die widerrechtlich erhobenen Prämien rasch zurück und korrigierten die nicht genehmigten Tarife. Group Mutuel verstärkte die Compliance, führte ein gruppenweites Risikomanagement ein und passte die Vergütungssysteme für das Management an. Die FINMA hatte bereits im September 2014 personelle Wechsel im Verwaltungsrat von Groupe Mutuel bewirkt. Das FINMA-Verfahren ergab ausserdem Hinweise auf mögliche Straftaten.

Die FINMA wird daher bei den zuständigen Behörden Strafanzeige erstatten. Dies betrifft keine Organe, die aktuell für die von der FINMA beaufsichtigten Gesellschaften verantwortlich sind.

27. April 2015 – Inkrafttreten der teilrevidierten Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen

Am 25. März 2015 hat der Bundesrat beschlossen, die teilrevidierte Aufsichtsverordnung (AVO) am 1. Juli 2015 in Kraft zu setzen. Damit ergeben sich Änderungen in der Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen sowie der Versicherungsgruppen und -konglomerate. Wesentliche Änderungen erfahren insbesondere die Bereiche Solvabilität, qualitatives Risikomanagement und Offenlegung. Daneben erfolgen Anpassungen bei den versicherungstechnischen Rückstellungen, dem gebundenen Vermögen und der Vermittleraufsicht sowie bei einigen branchenspezifischen Bestimmungen. Die FINMA wird ihre Aufsichtspraxis gestützt auf die revidierte Verordnung schrittweise entwickeln. Bis zum 1. Januar 2017 sollen verschiedene Rundschreiben angepasst und neue Rundschreiben erstellt werden. Die aktuellen Rundschreiben bleiben bis zu einer allfälligen Revision unverändert gültig, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen der revidierten AVO stehen.

Aktuelles aus Rechtsetzung und Regulierung

Aktuelles zu pendenten Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben

Revision des Handelsregister- und Revisionsaufsichtsrechts

Betroffene Erlasse: OR, RAG

Status: Botschaft verabschiedet, im Parlament noch nicht behandelt (Geschäfts-Nr.: 15.034)

Zuständige Behörde: Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen sind [hier](#) abrufbar

Gegenstand

Das Handelsregisterwesen der Schweiz soll umfassend modernisiert werden. Die Revision sieht Änderungen im Handelsregister-, Gesellschafts- und Revisionsaufsichtsrecht vor.

Die Vorlage will die Grundlagen dafür schaffen, dass im Handelsregister gleich wie im Zivilstandswesen und der Grundbuchführung eine einheitliche Erfassung der natürlichen Personen sichergestellt ist. Mit der Schaffung der zentralen Datenbank Personen für das Handelsregisterwesen sollen natürliche Personen künftig mittels AHV Nummer gesamtschweizerisch identifiziert werden können.

Das Gesellschaftsrecht soll im Wesentlichen folgende Änderungen erfahren:

- Aktienrecht: Der notwendige Statuteninhalt soll reduziert und die sogenannte «Stampa-Erklärung» in den Errichtungsakt übernommen werden (auch bei GmbH und Genossenschaft). Ein Fehlen des Rechtsdomizils soll einen Organisationsmangel darstellen.
- GmbH-Recht: Falls ein Erwerber von Stammanteilen bereits Gesellschafter der betreffenden GmbH ist, soll der Abtretungsvertrag keinen Hinweis auf statutarische Rechte und Pflichten mehr enthalten müssen.
- Genossenschaftsrecht: Die Zulässigkeit gemeinnütziger Genossenschaften soll gesetzlich verankert werden. Wie bei AG und GmbH soll auch für die Gründung einer Genossenschaft neu prinzipiell die öffentliche Urkunde als Formvorschrift gelten.

Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse war von folgenden ursprünglich vorgesehenen Revisionspunkten abgesehen worden:

Aufhebung der Beurkundungspflicht bei einfach strukturierten Gesellschaften; Abschaffung der Teilliberierung von Aktien; Erleichterung der Vorgaben an die Qualitätssicherung in Revisionsunternehmen bei der eingeschränkten Revision von KMU (wird getrennt weiterverfolgt); Schaffung eines gesamtschweizerischen Handelsregisters.

Aktueller Stand

Am 15. April 2015 hat der Bundesrat die Botschaft verabschiedet. Der Gesetzesentwurf wird vom Ständerat als Erstrat behandelt.

Unternehmenssteuerreform III

Betroffene Erlasse: StG, DBG, StHG, VStG, FiLaG

Status: Botschaft verabschiedet, im Parlament noch nicht behandelt (Geschäfts-Nr. 15.049)

Zuständige Behörde: Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen sind [hier](#) abrufbar

Gegenstand

Die Unternehmenssteuerreform III soll die geltenden Regelungen im Steuerrecht in Einklang mit internationalen Standards bringen. Der am 5. Juni 2015 durch den Bundesrat verabschiedete Gesetzesentwurf sieht im Wesentlichen die folgenden Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage vor:

- Abschaffung der kantonalen Steuerstatus für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften.
- Einführung einer sogenannten Patentbox, d.h. Erträge aus Immaterialgüterrechten werden von den übrigen Erträgen eines Unternehmens getrennt und reduziert besteuert. Die Bezeichnung «Lizenzbox» wurde in «Patentbox» geändert, da diese Bezeichnung gemäss Bundesrat

zutreffender ist.

- Die Kantone sollen die Möglichkeit haben, bei der Kapitalsteuer gezielte Erleichterungen einzuführen.
- Anpassungen beim Beteiligungsabzug und bei der Verlustverrechnung: Neu sollen die Erträge von Beteiligungen von einer direkten Freistellung profitieren – das heisst die Erträge (aber auch beispielsweise Abschreibungen auf Beteiligungen) bilden nicht mehr Bestandteil der Bemessungsgrundlage. Die Bestimmungen werden zudem auf den Streubesitz ausgeweitet. Bisher von den kantonalen Gewinnsteuern befreite Nebenerträge würden unter dem neuen Regime ordentlich besteuert.
- Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital.
- Umfassende Regelung für die Aufdeckung stiller Reserven.
- Anpassungen beim Teilbesteuerungsverfahren auf Dividenden.

Da die oben aufgeführten Massnahmen schwergewichtig in den Kantonen und Gemeinden umgesetzt werden und dort zu höheren Mindereinnahmen als beim Bund führen werden, will der Bundesrat mit vertikalen Ausgleichsmassnahmen in der Höhe von einer Milliarde Franken eine ausgewogene Verteilung der Lasten zwischen Bund und Kantonen herbeiführen. Dies soll mittels einer Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer erreicht werden.

Zudem bedarf es beim System des nationalen Finanzausgleichs einer Anpassung der Mechanik, um die neuen steuerpolitischen Realitäten abzubilden. Den verminderten Steuereinnahmen aus Gewinnen soll künftig mit neuen Gewichtungsfaktoren Rechnung getragen werden. Zudem soll durch einen Ergänzungsbeitrag in einer Übergangsperiode sichergestellt werden, dass die ressourcenschwächsten Kantone nicht unter das Mindestausstattungsziel gemäss dem geltenden System fallen.

Aktueller Stand

Gestützt auf das Ergebnis der Vernehmlassung hat der Bundesrat am 1. April 2015 die Eckwerte der Reform festgelegt und am 5. Juni 2015 die Botschaft und den Gesetzesentwurf verabschiedet; zu deren Inhalt siehe oben unter «Gegenstand». Der Ständerat wird die Vorlage als Erstrat in der Herbstsession 2015 behandeln.

Gegenüber der Vernehmlassungsvorlage wurden im Gesetzesentwurf unter anderem folgende Punkte nicht weiterverfolgt: die «Tonnage Tax» (Steuer bei welcher der Gewinn anhand des Schiffsraumes von Hochseeschiffen errechnet wird), die Kapitalgewinnsteuer sowie die Möglichkeit eines Abzugs von kalkulatorischen Zinsen auf dem Eigenkapital (sogenannte zinsbereinigte Gewinnsteuer).

Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG), Finanzinstitutsgesetz (FINIG)

Betroffene Erlasse: FIDLEG, FINIG

Status: Botschaft wird ausgearbeitet

Zuständige Behörde: Bundesrat

Weitere Informationen sind [hier](#) abrufbar

Gegenstand

Mit dem Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG), dem Bundesgesetz über die Finanzinstitute (FINIG) und dem Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG) (dazu siehe «FinfraG» in dieser Rubrik) sollen die bisherigen sektorspezifischen Finanzmarktgesetze durch einen funktional differenzierenden Ansatz ersetzt werden:

- Das FIDLEG regelt für alle Finanzprodukte die Beziehung der Finanzintermediäre zu ihren Kunden. Finanzdienstleister sind verpflichtet, bei der Beratung die nötigen Erkundigungen über die finanzielle Situation einzuholen sowie die Kenntnisse und Erfahrungen der Kunden zu berücksichtigen. Sie erstellen für jedes Finanzinstrument ein Basisinformationsblatt in leicht verständlicher Sprache, um den Kunden eine fundierte Anlageentscheidung und einen Produktevergleich zu ermöglichen.
- Grundsätzlich werden im FIDLEG die Prospektregeln für sämtliche Effekten, welche öffentlich zum Kauf oder zur Zeichnung angeboten werden, einheitlich geregelt, wobei sich diese, wo sinnvoll, an der EU-Regulierung orientieren. Damit bei Fehlverhalten von Finanzdienstleistern die private Rechtsdurchsetzung verbessert werden kann, sind nebst Formen von kollektiver Rechtsdurchsetzung die Stärkung der Ombudsstelle und die Einführung eines Schiedsgerichts oder eines Prozesskostenfonds vorgesehen. Die Ombudsstelle soll ausschliesslich als Schlichtungsstelle auftreten und keine Entscheidkompetenz erhalten.
- Mit dem FINIG soll die Aufsicht über sämtliche Finanzdienstleister, welche in irgendeiner Form das Vermögensverwaltungsgeschäft betreiben, in einem einheitlichen Erlass geregelt werden. Die Regeln für bereits unter geltendem Recht bewilligungspflichtige Finanzinstitute werden grundsätzlich materiell unverändert aus den geltenden Erlassen übernommen, jedoch differenziert nach ihrer Tätigkeit aufeinander abgestimmt. Neu werden auch Vermögensverwalter von individuellen Kundenvermögen sowie von Vermögenswerten schweizerischer Vorsorgeeinrichtungen einer Bewilligungspflicht unterstellt. Während qualifizierte Vermögensverwalter durch die FINMA beaufsichtigt werden sollen, werden für die Aufsicht über die übrigen Vermögensverwalter zwei Varianten zur Diskussion gestellt. So sollen diese entweder der Aufsicht durch die FINMA oder aber einer – oder unter bestimmten Voraussetzungen mehrerer – Aufsichtsorganisationen unterstellt werden.

Die Vernehmlassung zu der aus den beiden Gesetzen bestehenden Vorlage dauerte bis zum 17. Oktober 2014.

Aktueller Stand

Der Bundesrat hat am 13. März 2015 von den Ergebnissen der Vernehmlassung zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und zum Finanzinstitutsgesetz (FINIG) Kenntnis genommen. Er hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, insbesondere bei der Rechtsdurchsetzung verschiedene Anpassungen vorzunehmen und bis Ende Jahr eine Botschaft auszuarbeiten.

- Sowohl auf die Beweislastumkehrregelung als auch auf den Prozesskostenfonds und das Schiedsgericht wird verzichtet. Der Zugang zu einem Gericht soll mit einer neuen Kostenregelung ohne Querfinanzierung unter den Finanzdienstleistern erleichtert werden, indem die Finanzdienstleister bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen unabhängig vom Prozessausgang ihre Parteikosten selber tragen. Die Regelung zu den Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes (Gruppenvergleichsverfahren und Verbandsklage) wird in die entsprechenden Arbeiten zur Anpassung der Zivilprozessordnung integriert und nicht mehr im FIDLEG geregelt.
- Das Kundenberaterregister wird grundlegend überarbeitet und mit dem Register für ausländische Finanzdienstleister zusammengeführt.
- Die Regelung über die Offenlegung der Entschädigungen (z.B. Retrozessionen) wird gemäss Vorentwurf beibehalten. Es soll somit weder ein Verbot von Retrozessionen noch eine Einschränkung der Transparenz vorgesehen werden.
- Die erweiterten Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Steuerkonformität der Kunden werden im Rahmen der Botschaft zum AIA-Umsetzungsgesetz geregelt.
- Bei der Institutsaufsicht wird eine generelle gesetzliche Grundlage für die Rechtsrisiken vorgesehen.
- Auf die Aufhebung des Bankengesetzes wird verzichtet, jedoch sind FINIG und Bankengesetz aufeinander abzustimmen.

Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG)

Betroffene Erlasse: FinfraG

Status: Behandlung durch das Parlament abgeschlossen (Geschäfts-Nr.: 14.061)

Zuständige Behörde: Bundesrat

Weitere Informationen sind [hier](#) abrufbar

Gegenstand

Das FinfraG regelt die Organisation und den Betrieb von Finanzmarktinfrastrukturen. Die heute auf das Börsengesetz, das Bankengesetz und das Nationalbankgesetz verstreuten Gesetzesbestimmungen werden aufgehoben, es wird eine Regulierung in einem einzigen Gesetz geschaffen, die den veränderten Marktverhältnissen und internationalen Vorgaben Rechnung tragen soll.

Aktueller Stand

Der Bundesrat hat im September 2014 die Botschaft zum FinfraG verabschiedet. Die Vorlage zum FinfraG wurde am 18. März 2015 vom Nationalrat als Erstrat behandelt.

Infolge der Differenzbereinigung zwischen den beiden Räten ergaben sich folgende Änderungen gegenüber der Vorlage des Bundesrates: Geschäfte zwischen kleinen nichtfinanziellen Gegenparteien werden nicht der Meldepflicht für sämtliche Derivatetransaktionen an ein Transaktionsregister unterstellt; wer beim Erwerb von Aktien die Meldepflichten fahrlässig verletzt, soll zwar mit einer Busse bis 100'000 Franken bestraft werden – aber nur, falls aktienrechtlich relevante Anteile erworben wurden; Einführung Obergrenze für die Anzahl Derivate, die ein einzelner Marktakteur halten darf.

Am 19. Juni 2015 stimmten beide Räte der Vorlage zu.

Änderung des Obligationenrechts (Firmenrecht)

Betroffene Erlasse: OR

Status: Behandelt durch Ständerat als Erstrat (Geschäfts-Nr.: 14.090)

Zuständige Behörde: Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen sind [hier](#) abrufbar

Gegenstand

Der Bundesrat hat am 19. November 2014 eine Botschaft zur Anpassung der Vorschriften über die Bildung des Firmennamens verabschiedet. Die Revision geht auf die Motionen «Erleichterung der Unternehmensnachfolge» und «Modernisierung des Firmenrechts» zurück. Diese bemängelten, dass die geltenden Vorschriften betreffend die Firmenbildung zu restriktiv seien und den Nachfolgeprozess für Einzelunternehmen, Kollektiv-, Kommandit- und Kommanditaktiengesellschaften behinderten. Der einmal gewählte Firmennamen sollte stattdessen ungeachtet von Änderungen, die den Kreis der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder die Rechtsform betreffen, beibehalten werden können.

Der Gesetzesentwurf sieht folgende Anpassungen vor:

- **Kontinuität des Firmennamens:** Ziel ist, dass der einmal gewählte Firmennamen auf unbestimmte Zeit weitergeführt werden kann. Insbesondere sollen Gesellschafterwechsel bei Personengesellschaften ohne Änderung des Firmennamens möglich sein und die Umwandlung in eine andere Rechtsform soll den Firmennamen idealerweise nur noch beim Rechtsformzusatz tangieren. Weiter soll künftig aus dem Firmennamen die jeweilige Rechtsform direkt erkennbar sein. So lassen sich Unklarheiten bezüglich der Erkennbarkeit als Firmennamen bzw. Täuschungen über die Rechtsform vermeiden.
- **Gleiche Vorschriften bei der Firmenbildung:** Für alle Gesellschaftstypen sollen künftig die gleichen Vorschriften gelten. Demnach besteht der Firmenname (ausser bei Einzelunternehmen) aus einem frei zu bildenden Kern, der mit der entsprechenden Rechtsformangabe ergänzt wird. Zudem soll der

Schutzzumfang des Firmennamens vereinheitlicht werden, indem er neu für alle Gesellschaftstypen auf die ganze Schweiz ausgedehnt wird. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich der Wirkungskreis von vielen Gesellschaften nicht mehr auf die Sitzgemeinde beschränkt.

Aktueller Stand

Anlässlich seiner Beratung vom 3. Juni 2015 folgte der Ständerat in allen Punkten dem Entwurf des Bundesrates. Die Vorlage geht nun an den Nationalrat.

Umsetzung der 2012 revidierten FATF/GAFI-Empfehlungen

Betroffene Erlasse: OR, KAG, BEG, ZGB, StGB, SchKG, GwG

Status: Inkrafttreten am 1. Juli 2015 bzw. 1. Januar 2016

Zuständige Behörde: Bundesrat

Weitere Informationen sind [hier](#) abrufbar

Gegenstand

Die Financial Action Task Force (FATF/GAFI) hat am 16. Februar 2012 eine Teilrevision der Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei, der Terrorismusfinanzierung und neu zur Bekämpfung der Finanzierung von Massenvernichtungswaffen verabschiedet. Die Schweiz, die der FATF seit deren Gründung 1989 angehört, beteiligte sich aktiv an den Revisionsarbeiten.

Am 13. Dezember 2013 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur Umsetzung der Revidierten FATF-Empfehlungen. Die Botschaft beinhaltet insbesondere folgende Neuerungen:

- Verbesserung der Transparenz bei den juristischen Personen und den Inhaberaktien, womit zugleich die Anforderungen des Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke erfüllt werden;
- Verschärfung der Pflichten der Finanzintermediäre bei der Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen;
- Ausdehnung des Begriffs der politisch exponierten Person (PEP) auf inländische PEP sowie auf PEP von zwischenstaatlichen Organisationen sowie Einführung entsprechender risikobasierter Sorgfaltspflichten;
- Einführung einer Vortat für schwere Fälle im Bereich der direkten Steuern und Ausweitung des geltenden Straftatbestands des Schmuggels im Zollbereich auf die indirekten Steuern;
- obligatorischer Beizug eines Finanzintermediärs für Barzahlungen über 100'000 Franken beim Kauf von beweglichen Gütern und Immobilien;
- Erhöhung der Wirksamkeit des Verdachtsmeldesystems; und
- Verbesserung der Umsetzung des FATF-Standards bezüglich Finanzsanktionen im Zusammenhang mit Terrorismus und Terrorismusfinanzierung.

Aktueller Stand

Die Referendumsfrist für das am 12. Dezember 2014 durch die Eidgenössischen Räte verabschiedete Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der FATF ist am 2. April 2015 unbenutzt abgelaufen. Der Erlass wird nun gestaffelt in Kraft gesetzt.

Bestimmungen zur Transparenz bei juristischen Personen und Inhaberaktien treten per 1. Juli 2015 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen treten per 1. Januar 2016 in Kraft, damit soll insbesondere den Finanzintermediären und Selbstregulierungsorganisationen gemäss Geldwäschereigesetz die nötige Zeit eingeräumt werden, um rechtzeitig die für die Umsetzung erforderlichen Vorbereitungen treffen zu können.

Erweiterte Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Annahme nicht versteuerter Vermögenswerte

Betroffene Erlasse: GWG

Status: im Parlament noch nicht behandelt

Zuständige Behörde: Bundesrat

Weitere Informationen sind [hier](#) abrufbar

Gegenstand

Die neuen Sorgfaltspflichten sollen, als Teil des Dispositivs für einen steuerlich konformen Finanzplatz, den Zufluss von un versteuerten Vermögenswerten in die Schweiz verhindern. Sie sollen nur gegenüber Kunden aus Ländern greifen, bei denen die künftigen Abkommen zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) nicht zur Anwendung gelangen. Dies heisst zum einen, dass sie gegenüber Kunden nicht gelten werden, mit deren Herkunftsland die Schweiz den AIA eingeführt hat. Hierunter fallen auch US-amerikanische Kunden, da FATCA faktisch auch einen AIA über Finanzkonten enthält. Nicht gelten sollen die Sorgfaltspflichten andererseits gegenüber Kunden, die in der Schweiz steuerlich ansässig sind.

Bei den Kunden, auf welche die erweiterten Sorgfaltspflichten anwendbar sind, sollen die Finanzintermediäre bei der Annahme von Vermögenswerten mittels einer risikobasierten Prüfung feststellen, ob diese versteuert sind. Die Einzelheiten der risikobasierten Prüfung werden durch die Aufsichtsbehörden und die anerkannte Selbstregulierung festzusetzen sein. Muss ein Finanzintermediär aufgrund einer solchen Prüfung annehmen, dass ihm ein Kunde nicht versteuerte Vermögenswerte anbietet, so hat er bei Neukunden die Geschäftsbeziehung abzulehnen. Bei bestehenden Kunden legt ein Angebot un versteuerter Vermögenswerte den Verdacht nahe, dass auch die bereits beim Finanzintermediär liegenden Vermögenswerte des Kunden nicht versteuert sind. Der Finanzintermediär hat in diesem Fall die Steuerkonformität auch für diese Vermögenswerte wiederum gestützt auf eine risikobasierte Prüfung abzuklären.

Führt die Abklärung zur Annahme, dass tatsächlich nicht versteuerte Vermögenswerte vorliegen, so hat

der Kunde dem Finanzintermediär die Steuerkonformität innert angemessener Frist nachzuweisen oder seine Situation zu regularisieren. Gelingt dies dem Kunden nicht fristgemäss, muss der Finanzintermediär die Geschäftsbeziehung auflösen. Zu keiner Auflösung der Geschäftsbeziehung kommt es in Fällen, in denen es dem Kunden nicht möglich ist, die Steuerkonformität nachzuweisen oder die steuerliche Situation zu bereinigen, ohne dass ihm nicht zumutbare Nachteile drohen.

Aktueller Stand

Am 5. Juni 2015 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur Verhinderung der Annahme nicht versteuerter Vermögenswerte. Anders als noch in der Vernehmlassungsvorlage sind die nun vorgeschlagenen erweiterten Sorgfaltspflichten in einem einzigen Artikel zusammengefasst und auf das Wesentliche beschränkt worden. Die Einzelheiten werden der Selbstregulierung überlassen.

Nicht gelten sollen die erweiterten Sorgfaltspflichten, anders als in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen, gegenüber in der Schweiz steuerlich ansässige Kundinnen und Kunden, da der AIA-Standard auf den Austausch von Finanzinformationen in Bezug auf Kundinnen und Kunden mit einer steuerlichen Ansässigkeit im Ausland beschränkt ist.

31. März 2015 – Revisionsaufsichtsbehörde veröffentlicht Tätigkeitsbericht 2014

Weitere Informationen sind [hier](#) abrufbar

Die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde RAB hat ihren Tätigkeitsbericht für das Jahr 2014 zusammen mit der Jahresrechnung 2014 publiziert. Hervorgehoben wurden darin insbesondere die hohe Zahl der Zulassungserneuerungen für Revisionsunternehmen, die erstmalige Durchführung von thematischen Reviews bei den drei grössten staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen, die Übernahme der alleinigen Aufsicht über die Prüfgesellschaften im Finanzmarktrecht sowie die internationale Zusammenarbeit.

Übernahmekommission (UEK)

Verfügungen

Ausnahme von Angebotspflicht – Opting out

Verfügung 600/01 vom 22. April 2015 in Sachen Kaba Holding AG – Gültigkeit Opting out und Abwehrmassnahme.

Die Kaba Holding AG (Kaba) ist eine börsenkotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Rümlang/AG. Sie ist Anbieterin von Zutrittslösungen für ausgewählte Segmente der Sicherheitsindustrie. Die Kaba hält 19 Tochtergesellschaften, die ihrerseits 50 Tochtergesellschaften halten. Die Familie Mankel beherrscht 100 % der Mankel Beteiligungs und Verwaltungs GmbH (Mankel GmbH) und 100 % der KRM Beteiligungs-GmbH, wobei erstere wiederum mit 94 % und letztere mit 6 % an der Familie Mankel Industriebeteiligungs GmbH + Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien (Mankel Industriebeteiligung) beteiligt sind (alle zusammen die Familie Mankel Gruppe). Die Mankel Industriebeteiligung hält 100 % der Anteile an der DORMA Holding GmbH + Co. KGaA (DORMA Holding), welche ihrerseits operative Tochtergesellschaften beherrscht, während die Mankel GmbH 100 % der Anteile an der DORMA Beteiligungs-GmbH hält. Die Familie Mankel Gruppe und die Kaba planen ihre operativen Gesellschaften zusammenzuschliessen (die Transaktion), indem Kaba ihre operativen Gesellschaften in die DORMA Holding einbringt (Joint Venture Gesellschaft). Danach wird Kaba mit rund 52,5 % an dieser Joint Venture Gesellschaft beteiligt sein. Zusätzlich soll die Mankel GmbH 52,5 % ihrer Anteile an der DORMA Beteiligungs-GmbH (DORMA Beteiligung) an Kaba verkaufen und die Mankel Industriebeteiligung 9,06 % des erhöhten Aktienkapitals der Kaba erwerben. Nach Vollzug der Transaktion wird die Familie Mankel Gruppe mit 21 Kaba-Familienaktionären (alle zusammen die Poolaktionäre) hinsichtlich ihrer Beteiligung an Kaba einen Aktionärsbindungsvertrag abschliessen, welcher insbesondere die Verpflichtung aller Poolaktionäre enthält, im Falle eines Verkaufs von min. 27 % der Stimmrechte der Kaba an einen Drittkäufer, letzteren anzuhalten, allen Kaba-Aktionären ein Übernahmeangebot nach BEHG 32 IV zum selben Preis zu unterbreiten, den die Poolaktionäre selbst lösen. Schliesslich sieht die Transaktion vor, dass Kaba mit der Mankel GmbH bzw. der Mankel Industriebeteiligung eine Übertragungsvereinbarung abschliesst, welche der Familie Mankel Gruppe im Falle eines Kontrollwechsels über Kaba das Recht einräumt, eine Beteiligung in der Höhe von 2,6 % sowohl an der Joint Venture Gesellschaft und als auch an der DORMA Beteiligung zu erwerben, womit sie die Mehrheit an diesen Gesellschaften halten und Kaba deren Beherrschung verlieren würde und nicht mehr vollkonsolidiert bilanzieren könnte.

Die Übertragungsvereinbarung kann unter folgenden Modalitäten wieder aufgehoben werden: Bis zum 31. Dezember 2018 mit 75 % und danach mit 50 % der an der GV vertretenen Stimmen.

Eine ausserordentliche GV der Kaba soll sowohl über die Transaktion als auch über ein Opting out beschliessen, welches sich nur auf den Vollzug der Transaktion, auf Änderungen innerhalb des Aktionärs-pools und auf den Vollzug der Übertragungsvereinbarung bezieht sowie nur für die Poolaktionäre gilt. Die Übertragungsvereinbarung soll Gegenstand eines Vorabbeschlusses dieser GV sein.

Am 26. März 2015 beantragte Kaba und die Familie Mankel Gruppe bei der UEK die Feststellung 1) der Gültigkeit des formell selektiven Opting out sowie des daraus folgenden Nichtbestehens der Angebotspflicht betreffend die in der Opting out-Klausel geschilderten Sachverhalte, 2) der übernahmerechtlichen Gültigkeit des Quorums von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen für eine Änderung der Opting out-Statutenbestimmung, 3) der übernahmerechtlichen Gültigkeit der

Übertragungsvereinbarung, 4) dass über die Aufhebung des Vorabbeschlusses betreffend die Übertragungsvereinbarung alle an der GV der Kaba vertretenen Aktionäre übernahmerechtlich wirksam abstimmen können.

Die UEK zog in Erwägung, dass der Vollzug der Transaktion zwar nicht dazu führe, dass die Poolaktionäre die angebotspflichtige Schwelle überschreiten werden. Aufgrund der komplexen Transaktionsstruktur mit den diversen Einflussmöglichkeiten und Vetorechten der Familie Mankel Gruppe auf Ebene der Kaba und der Joint Venture Gesellschaft sei jedoch nicht auszuschliessen, dass die Transaktion als Implementierung eines Kontrollwechsels bei gleichzeitiger Umgehung der Angebotspflicht qualifiziert werden könnte, weshalb sich die Frage der Angebotspflicht dennoch stellen könnte (Rz. 1). In Bezug auf die Gültigkeit eines nachträglichen Opting out stellte die UEK fest, dass diese eine transparente Information der Aktionäre über das Opting out, die Zustimmung der Mehrheit der vertretenen Stimmen sowie die Mehrheit der Minderheitsaktionäre an der GV voraussetze (Rz. 3). Das Erfordernis der Transparenz war in casu erfüllt, da beabsichtigt war, die Aktionäre in der GV-Einladung, in einer Informationsbroschüre und an der Kaba GV selbst über die Gründe und Auswirkungen des Opting out zu informieren (Rz. 6). Bezüglich des Mehrheitserfordernisses der Minderheit hielt die UEK fest, dass die Familie Mankel Gruppe die Einführung des Opting out beantragte und damit alle Aktionäre der Kaba mit Ausnahme der Poolaktionäre als Minderheitsaktionäre gelten. Nach der GV habe die Kaba jedoch der UEK das konkrete Abstimmungsverhältnis zur Opting out-Klausel sowie die Berechnung der Minderheitsmehrheit mitzuteilen (Rz. 8).

Unter der aktuellen UEK-Praxis zur nachträglichen Einführung eines Opting out wurde bisher noch nicht über die Gültigkeit eines selektiven Opting out entschieden. In der vorliegenden Verfügung war die UEK der Ansicht, dass ein solches zuzulassen sei, da die transparent aufgeklärten (Minderheits-)Aktionäre selbst entscheiden sollen, ob sie die Vor- oder Nachteile eines Opting out stärker gewichten. Es sei in casu auch nicht zu beanstanden, dass das Opting out auch Erwerbe nach der Transaktion erfasst, solange die Gesamtbeteiligung nicht $33 \frac{1}{3} \%$ der Stimmrechte an Kaba übersteigt, da dadurch sichergestellt werde, dass das Opting out nicht dazu eingesetzt werden kann, nachträglich die angebotspflichtige Schwelle zu überschreiten (Rz. 11 ff.).

Die Ungleichbehandlung, die durch die Nennung von Begünstigten in der Opting out-Klausel bewirkt wird, sei durch das Gesellschaftsinteresse an der Transaktion i.S.v. OR 706 II Ziff. 2 und 3 zu rechtfertigen, da die Transaktion vom Verwaltungsrat und der Geschäftsführung der Kaba als im langfristigen Interesse der Kaba und deren Aktionären gewertet wird (Rz. 14). Die UEK bejahte folglich die Gültigkeit des selektiven Opting out.

Gemäss Praxis der UEK findet BEHG 22 III sowie die dazu entwickelte UEK-Praxis zur Einführung eines nachträglichen Opting out, insbesondere das Erfordernis der Minderheitsmehrheit, bei der Aufhebung eines Opting out keine Anwendung, weshalb ein Mehrheitserfordernis von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen für Beschlüsse über die Änderung eines Opting out übernahmerechtlich nicht zu beanstanden sei (Rz. 16 f.). Betreffend die Übertragungsvereinbarung hielt die UEK fest, dass diese offensichtlich als sog. Poison Pill wirke und daher geeignet sei, Übernahmeangebote zu verhindern und deshalb als Abwehrmassnahme zu qualifizieren sei (Rz. 24). Gemäss BEHG 29 II dürfen GV-Beschlüsse, welche Rechtsgeschäfte betreffen, mit denen der Aktiv- oder Passivbestand der Gesellschaft in bedeutender Weise verändert würde, unabhängig davon ausgeführt werden, ob sie vor der Veröffentlichung eines Angebots gefasst wurden (sog. Vorabbeschlüsse) oder nachher. Vorabbeschlüsse seien jedoch nicht

unproblematisch, da sie die Aktionäre in ihrer Entscheidung über die Annahme des Übernahmeangebots beschränken, ohne dass der Anbieter oder der Inhalt des Angebots bekannt sind. Mit beachtlichen Argumenten werde daher die Meinung vertreten, dass Vorabbeschlüsse gegen Sinn und Zweck des Übernahmerechts verstossen (Rz. 26 ff.). Werde über Abwehrmassnahmen per Vorabbeschluss entschieden, sei vorauszusetzen, dass die GV die Abwehrmassnahme wieder aufheben könne, da sie sich ansonsten der Möglichkeit entledigen würde, über ein späteres Angebot frei entscheiden zu können, was eine übermässige Selbstbindung i.S.v. ZGB 27 wäre (Rz. 29). In casu sei die Lösung der zeitlichen Staffelung des Quorums für die Abschaffung verhältnismässig, da einerseits in einer ersten Phase sichergestellt werde, dass der beabsichtigte Zusammenschluss vollzogen werden könne, ohne dass ein Dritter diesen durch einen Kontrollwechsel vorzeitig beenden könne, und andererseits die Aktionäre in der zweiten Phase die Möglichkeit hätten, Empfänger eines Übernahmeangebots zu werden und die Übertragungsvereinbarung aufzuheben (Rz. 34). Eine Abwehrmassnahme stellt eine unzulässige Massnahme i.S.v. BEHG 29 III dar, wenn sie offensichtlich das Gesellschaftsrecht verletzt (UEV 37). Die Verletzung müsse aufgrund einer summarischen Prüfung relativ leicht erkennbar sein, wobei das Gesellschaftsinteresse und Gleichbehandlungsgebot zu berücksichtigen seien. Ausserdem dürfe keine selektive Beurteilung vorgenommen werden, sondern es müsse der Wert und Sinn der Gesamttransaktion berücksichtigt werden. Neben der Beurteilung des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung der Kaba, dass die Transaktion im Gesellschaftsinteresse liegt, können die Kaba-Aktionäre anlässlich der GV auch selber darüber befinden, ob die Transaktion im Gesellschaftsinteresse ist.

Es läge auch keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung vor, da erstens die Übertragungsvereinbarung durch eine Prämie zugunsten der Kaba von der Familie Mankel Gruppe angemessen abgegolten wird und zweitens die Übertragungsvereinbarung sowie die Transaktion nach sachlichen Kriterien im Interesse der Kaba gewürdigt wurden. Folglich ist die Übertragungsvereinbarung übernahmerechtlich gültig (Rz. 36 ff.).

Aktienrückkäufe

Verfügung 595/01 vom 16. März 2015 in Sachen Actelion Ltd – Öffentliches Rückkaufprogramm auf der 2. Handelslinie.

Die Actelion Ltd (Actelion) ist ein Pharmaunternehmen in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Allschwil/ BL. Die Actelion-Aktien sind an der SIX kotiert. Mit Rückkaufinserat vom 6. Dezember 2013 kündigte Actelion die Lancierung eines Aktienrückkaufprogramms auf der ordentlichen Handelslinie über maximal 10'000'000 Actelion-Aktien zum Zweck der Bedienung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen an (erstes Rückkaufprogramm). Dies entsprach 8,31 % der Stimmrechte und des Kapitals von Actelion. Das erste Rückkaufprogramm ist von der Beachtung der Bestimmungen über die öffentlichen Kaufangebote gestützt auf das UEK-Rundschreiben Nr. 1: Rückkaufprogramme vom 27. Juni 2013 (UEK-Rundschreiben Nr. 1) im Meldeverfahren freigestellt.

Actelion beabsichtigt, parallel zum ersten Rückkaufprogramm ein zweites Rückkaufprogramm auf der 2. Handelslinie über maximal 10'000'000 Actelion-Aktien zum Zweck der Vernichtung durchzuführen (zweites Rückkaufprogramm). Dies entspricht 8,76 % des Kapitals und der Stimmrechte. Mit Gesuch vom 3. März 2015 beantragte Actelion, es sei das geplante zweite Rückkaufprogramm von den Bestimmungen

über öffentliche Kaufangebote freizustellen. Die UEK hält einleitend fest, dass öffentliche Angebote einer Gesellschaft für ihre eigenen Aktien öffentliche Kaufangebote i.S.v. BEHG 2 lit. e darstellen. Damit unterstehen diese Transaktionen grundsätzlich den Bestimmungen des 5. Abschnitts des BEHG über öffentliche Kaufangebote (Rz. 1). Das UEK-Rundschreiben Nr. 1 regelt die Voraussetzungen und Auflagen, denen Rückkaufprogramme entsprechen müssen, damit sie von der Anwendung der ordentlichen Bestimmungen des Übernahmerechts freigestellt sind. Entspricht ein Rückkaufprogramm den Voraussetzungen und Auflagen gemäss den Kapiteln 1 bis 4 des UEK-Rundschreibens Nr. 1, so findet das Meldeverfahren Anwendung und die Gesellschaft ist von der Einhaltung der Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote befreit. Andernfalls bedarf es zur Freistellung einer Verfügung der UEK (Rz. 2). Gemäss Rz. 11 des UEK-Rundschreibens Nr. 1 darf das Volumen der Rückkäufe gesamthaft weder 10 % des Kapitals und der Stimmrechte noch 20 % des frei handelbaren Anteils der Beteiligungspapiere übersteigen (Rz. 3). Das zweite Rückkaufprogramm umfasst zwar lediglich 8,76 % der Stimmrechte und des Kapitals, indes ist zu berücksichtigen, dass das zweite Rückkaufprogramm parallel zu einem bereits laufenden, ersten Rückkaufprogramm lanciert werden soll (Rz. 4). Die Durchführung zwei parallel laufender Rückkaufprogramme zu verschiedenen Verwendungszwecken ist grundsätzlich möglich.

Für die in Rz. 11 enthaltene Limite von 10 % ist allerdings auch das unter dem ersten Rückkaufprogramm verbleibende Volumen zu berücksichtigen (Rz. 5). Unter dem zweiten Rückkaufprogramm beabsichtigt Actelion 10'000'000 Actelion-Aktien zurückzukaufen. Zusammen mit den unter dem ersten Rückkaufprogramm verbleibenden Actelion-Aktien ergibt dies 10,96 % des Kapitals und der Stimmrechte. Folglich ist Rz. 11 des UEK-Rundschreibens Nr. 1 nicht mehr eingehalten, weshalb es zur Freistellung des zweiten Rückkaufprogramms einer Verfügung der Übernahmekommission bedarf (Rz. 6).

Ein Rückkaufvolumen, welches die Limite von 10 % des Kapitals und der Stimmrechte überschreitet, kann gemäss Praxis der UEK bewilligt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Rückkauf nicht zu einer erheblichen Veränderung der Kontrollverhältnisse führt. Ebenso wenig darf es zu einer übermässigen Reduktion des frei handelbaren Anteils der Beteiligungspapiere führen und die übernahmerechtlichen Grundsätze müssen eingehalten sein (Rz. 9). Per 2. März 2015 halten mehr als 3 % der Stimmrechte an Actelion die BlackRock, Inc. (5,94 % der Stimmrechte), Herr Rudolf Maag (4,79 % der Stimmrechte) und Herr Jean-Paul Clozel (3,26 % der Stimmrechte). Bei dieser Aktionärsstruktur haben das noch verbleibende Volumen des ersten Rückkaufprogramms und das zweite Rückkaufprogramm von insgesamt 10,96 % des Kapitals und der Stimmrechte keine erhebliche Auswirkung auf die Kontrollverhältnisse. Die bereits heute bestehende breite Streuung der Actelion-Aktien bleibt auch nach dem Abschluss bestehen. Zudem wird der frei handelbare Anteil nicht übermässig reduziert. Mit Blick auf die Kontrollverhältnisse und den frei handelbaren Anteil erscheint deshalb die geringfügige Überschreitung des Rückkaufvolumens gemäss UEK-Rundschreiben Nr. 1, Rz. 11, um maximal 0,96 % im vorliegenden Fall als unproblematisch (Rz. 11, 12).

Actelion beantragt keine Ausnahme vom maximalen Tagesvolumen gemäss BEHV 55b I lit. c, sondern erläutert in ihrem Gesuch, wie sie die Volumen berechnen wird. Mit Bezug auf BEHV 55b I lit. c ist die UEK nur (aber immerhin) für die Gewährung von Ausnahmen zuständig (BEHV 55b III). Sie prüft hingegen nicht, ob Actelion mit der von ihr geschilderten Berechnungsweise in Einklang mit BEHV 55b I lit. c steht (Rz. 13, 15).

Die übernahmerechtlichen Grundsätze und übrigen Voraussetzungen gemäss UEK-Rundschreiben Nr. 1 sind vorliegend eingehalten. Insbesondere weist Actelion im Rückkaufinserat des zweiten Rückkaufprogramms auf das parallel laufende erste Rückkaufprogramm und das dort verbleibende Volumen hin (Rz. 17).

Die UEK heisst daher den Antrag von Actelion gut. Das geplante Rückkaufprogramm wird von den Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote freigestellt und – unter Gewährung einer Ausnahme von Rz. 11 des UEK-Rundschreibens Nr. 1 – den Bestimmungen und Auflagen des UEK-Rundschreibens Nr. 1 unterstellt.

(Nicht-)Bestehen einer Angebotspflicht



Verfügung 598/01 vom 1. April 2015 in Sachen Sika AG – Feststellung einer Angebotspflicht von Compagnie de Saint-Gobain

Die Sika AG (Sika) ist eine börsenkotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Baar/ZG. Sie ist in der Entwicklung und Herstellung von Systemen und Produkten für die Bereiche Klebung, Dichtung, Dämpfung, Verstärkung und Schutz im Bau- und Kraftfahrzeugsektor tätig. Art. 5 der Statuten von Sika enthält ein Opting out, welches am 27. Mai 1998 durch einstimmigen Beschluss der Generalversammlung eingeführt wurde. Art. 4 der Statuten von Sika enthält zudem eine Vinkulierungsklausel.

Die Geschwister Burkard halten direkt und indirekt über die von ihnen beherrschte Schenker-Winkler Holding AG (SWH) insgesamt 52,92 % der Stimmrechte an Sika. SWH hält 52,62 % der Stimmrechte von Sika. Am 5. Dezember 2014 schlossen die Geschwister Burkard mit der Compagnie de Saint-Gobain (Saint-Gobain) einen Aktienkaufvertrag über den Verkauf ihrer gemeinsamen 100 %-Beteiligung an SWH ab. Mit einer Medienmitteilung informierte Saint-Gobain über die Transaktion und kündigte an, es sei nicht beabsichtigt, den Publikumsaktionären von Sika ein Übernahmeangebot zu unterbreiten.

Mit Gesuch vom 5. März 2015 beantragten William H. Gates III, Melinda French Gates (als Trustees des Bill & Melinda Gates Foundation Trust) und Cascade Investment, L.L.C. (die Gesuchsteller), es sei festzustellen, dass Saint-Gobain einer Angebotspflicht i.S.v. BEHG 32 untersteht.

Bereits mit der Verfügung 594/01 stellte die UEK fest, dass das Opting out gemäss Art. 5 der Statuten von Sika gültig ist (Rz. 10). Dementsprechend wird die grundsätzliche Gültigkeit der Opting out-Klausel von den Parteien vorliegend nicht mehr in Frage gestellt. Im vorliegenden Verfahren ist jedoch zu entscheiden, ob sich Saint-Gobain als Erwerberin einer Kontrollbeteiligung an Sika auf die Opting out-Klausel berufen kann (Rz. 11, 12).

Statuten von Publikumsgesellschaften sind gemäss h.L. grundsätzlich wie Gesetze auszulegen. Dabei ist auf das Verständnis abzustellen, welches ein später hinzukommender Aktionär vernünftigerweise der einzelnen Bestimmung zuordnet. Ausgangspunkt für jede Auslegung des Gesetzes ist der Wortlaut. Von einem klaren Wortlaut ist nur ausnahmsweise abzuweichen, etwa wenn triftige Gründe dafür vorliegen, dass der Wortlaut nicht dem wahren Sinn der Bestimmung entspricht (Rz. 17). Die Opting out-Klausel des Art. 5 der Statuten von Sika hat folgenden Wortlaut: «Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach [BEHG 32 und 52] verpflichtet.» Es handelt sich um eine für Opting

out-Klauseln typische Formulierung, welche nicht anders verstanden werden kann, als ein genereller Ausschluss der Angebotspflicht (Rz. 18). In diesem Sinn – also generell – wurde das Opting out auch von der SIX verstanden, die auf ihrer Website darauf hinweist, dass die Statuten von Sika ein Opting out enthalten. Sika erwähnt in ihren Geschäftsberichten das Opting out ebenfalls in genereller Weise; ein Hinweis darauf, dass es in einem selektiven Sinn zu verstehen und nur auf die Familie Burkard anzuwenden wäre, findet sich nirgends. Das davon abweichende Verständnis der Gesuchsteller und von Sika ist mit dem klaren Wortlaut schlechterdings nicht vereinbar (Rz. 19, 20).

Nach ZGB 2 II findet der offenbare Missbrauch eines Rechtes keinen Rechtsschutz. Zu den Fallgruppen des Rechtsmissbrauchs gehört u.a. die zweckwidrige Verwendung eines Rechtsinstituts und widersprüchliches Verhalten (Rz. 23). Saint-Gobain beruft sich beim Vollzug der Transaktion auf das Opting out und macht damit dessen eigentlichen Zweck geltend: Das generelle Ausserkraftsetzen der Regeln über Pflichtangebote. Indem Saint-Gobain davon absieht, freiwillig ein öffentliches Kaufangebot zu unterbreiten, beruft es sich auf diesen Zweck. In diesem Verhalten kann keine Missbräuchlichkeit gesehen werden, Saint-Gobain nimmt damit lediglich die gesetzlich vorgesehene Wirkung des Opting out in Anspruch (Rz. 24). Daran würden auch allfällige öffentliche Aussagen der Geschwister Burkard über ihre stabilisierende Rolle und jene der SWH als Trägerin der Stimmenmehrheit im Kapitalmarkt nichts ändern. Es kann offen bleiben, ob und unter welchen Voraussetzungen solche Aussagen Saint-Gobain zugerechnet werden könnten, da solche Aussagen jedenfalls nicht geeignet sind, die Anrufung des Opting out als rechtsmissbräuchlich erscheinen zu lassen (Rz. 25). Schliesslich handelt Saint-Gobain auch nicht widersprüchlich, indem sie als Erwerber die Opting out-Klausel anruft und gleichzeitig mit Blick auf eine mögliche Anwendung der Vinkulierungsklausel bestreitet, Erwerber zu sein. In einem solchen Verhalten ist – jedenfalls in Bezug auf das Opting out bzw. dessen Geltendmachung – kein Widerspruch zu sehen (Rz. 26). Die UEK stellt somit fest, dass das Opting out auf die Transaktion Anwendung findet und Saint-Gobain daher nicht verpflichtet ist, ein öffentliches Kaufangebot an die Aktionäre von Sika zu unterbreiten (Rz. 28).

Die Gesuchsteller beantragen weiter, es seien sämtliche Vereinbarungen zwischen den Geschwistern Burkard und Saint-Gobain einzufordern. Sika unterstützt diese Anträge. Da festgestellt wurde, dass das Opting out auf die Transaktion Anwendung findet, spielt es keine Rolle, in welchem Zeitpunkt und gestützt auf welche kommerziellen oder finanziellen Vereinbarungen Saint-Gobain die Kontrolle über Sika erwirbt, da dieser Kontrollerwerb ohnehin keine Angebotspflicht auslöst. Vor diesem Hintergrund ist eine Edition des SPA, welcher Aufschluss über den Zeitpunkt des Kontrollerwerbs durch Saint-Gobain geben würde, nicht angezeigt (Rz. 31). Es kann zudem ausgeschlossen werden, dass die betreffenden Dokumente irgendetwas enthalten könnten, was das Verhalten von Saint-Gobain oder SWH und der Geschwister Burkard als rechtsmissbräuchlich erscheinen lassen könnte (Rz. 32). Die UEK weist daher die Editionsanträge der Gesuchsteller und von Sika ab.

Ausnahme von Angebotspflicht – Opting up

Verfügung 590/01 vom 20. Februar 2015 in Sachen Gesuch der Precept Gruppe um Feststellung des

Nichtbestehens einer Angebotspflicht an die Aktionäre der Leclanché SA – Gültigkeit der Opting up-Klausel.

Die Leclanché SA (Leclanché) ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Yverdon-les-Bains/VD. Sie entwickelt und produziert elektrische Energiespeicherlösungen und vertreibt Batterien sowie dazugehörige Accessoires.

Hauptaktionäre von Leclanché sind die Precept Gruppe (53,45 % der Stimmrechte), Bruellan Gruppe (20,55 % der Stimmrechte) und Recharge Gruppe (9,99 % der Stimmrechte).

An der Generalversammlung der Leclanché vom 10. April 2013 wurde in die Statuten eine Opting up-Klausel eingeführt, wonach der Grenzwert, bei dessen Überschreitung eine Angebotspflicht besteht, von $33\frac{1}{3}$ % auf 49 % der Stimmrechte angehoben wurde.

Am 23. April 2013 eröffneten Leclanché und Precept Verhandlungen im Hinblick auf eine Beteiligung am Kapital von Leclanché.

Am 4. Februar 2015 beantragte die Precept Gruppe bei der UEK, es sei festzustellen, dass die Opting up-Klausel auf die Precept Gruppe anwendbar sei und sie bzw. ein Mitglied der Precept Gruppe daher infolge einer Transaktion oder eines Verwaltungsratswechsels keiner Kaufangebotspflicht nach BEHG 32 unterliegt, wenn zwar die $33\frac{1}{3}$ % Grenze, aber nicht die 49 % Grenze überschritten wird.

Die UEK erwog, dass unter übernahmerechtlichem Gesichtspunkt ein Opting up nur dann gültig ist, wenn zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: (1) Transparenz und (2) die Zustimmung durch die Mehrheit der Minderheitsaktionäre.

Wird eine Einführung einer Opting up-Klausel verlangt, so hat der Antragsteller die Informationen über die Gründe seines Vorschlags, über die beabsichtigte Transaktion sowie den daraus resultierenden Kontrollwechsel beizubringen.

Der Verwaltungsrat muss diese Informationen in der Einladung zur Generalversammlung an die Aktionäre kommunizieren. Darin muss er auch die allgemeinen Auswirkungen des Opting up für die Gesellschaft erläutern und erklären, dass das Opting up von allen aktuellen und künftigen Aktionären bei einem Kontrollwechsel angerufen werden kann.

Das Erfordernis der Transparenz verlangt zudem, dass allfällige bereits durch den Verwaltungsrat geplante und vereinbarte Transaktionen mit neuen Investoren den Aktionären in angemessener Form offengelegt werden (Rz. 5). Im vorliegenden Fall enthält die Einladung zur Generalversammlung vom 10. April 2013 ausführliche Informationen über die Opting up-Klausel und deren Auswirkungen.

Der Verwaltungsrat legte dar, dass sich bis anhin noch kein Investor finden liess, der Interesse an einer Mehrheitsbeteiligung an Leclanché hätte. Durch die Einführung eines Opting up würden sich die Chancen, einen solchen zu finden, jedoch erhöhen, was aufgrund der finanziellen Lage von Leclanché notwendig ist. Damit enthält die Einladung zur Generalversammlung genügend Informationen über die Opting up-Klausel allgemein und über die Umstände, in welcher sie vorgeschlagen wurde (Rz. 7). Fraglich ist, ob der Verwaltungsrat die Beteiligung der Precept Gruppe am Kapital von Leclanché bereits konkret geplant hatte, was zu einer Transparenzpflicht diesbezüglich geführt hätte.

In casu wurde die Precept Gruppe erst nach Durchführung der Generalversammlung betreffend eine mögliche Investition kontaktiert. Die Geheimhaltungserklärung, welche grundsätzlich vor den ersten Gesprächen über eine mögliche Investition abgeschlossen wird, wurde am 23. April 2013 unterschrieben. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Verwaltungsrat vor diesem Datum eine Transaktion mit Precept oder mit der Precept Gruppe konkret geplant und vereinbart hatte (Rz. 8).

Somit ist das Kriterium der Transparenz erfüllt. In einem zweiten Schritt prüft die UEK, ob sich mit der Einführung des Opting up keine Benachteiligung der Aktionäre ergibt, was bei der Zustimmung durch die Mehrheit der Minderheitsaktionäre vermutet wird. Dies setzt die absolute Mehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen (OR 703) sowie die absolute Mehrheit der Minderheitsaktionäre voraus (Rz. 11).

Um das Abstimmungsergebnis der Minderheitsaktionäre zu ermitteln, müssen die Stimmen der Aktionäre, die direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache einen Anteil von $33\frac{1}{3}$ % der Stimmrechte halten, ausgeschlossen werden. Ebenfalls auszuschliessen sind die Stimmen der Aktionäre, die den Antrag um Einführung des Opting up gestellt haben (Rz. 12).

Am Tag der Generalversammlung war Leclanché von keinem Mehrheitsaktionär beherrscht: Den grössten Aktien-Anteil behielt damals die Gruppe The Energy Holding SA und German Capital GmbH, die über 8,2 % der Stimmrechte verfügte.

Ausserdem stammte der Vorschlag, eine Opting up-Klausel aufzunehmen, nicht von Aktionären, sondern vom Verwaltungsrat selbst. Somit waren keine Stimmen auszuschliessen.

Da die Opting up-Klausel mit absoluter Mehrheit angenommen wurde, ist sie als genügend fundiert anzusehen. Da beide Voraussetzungen für die Einführung einer Opting up- Klausel erfüllt sind, hat die UEK deren Gültigkeit bejaht.

Ausnahme von Angebotspflicht – Opting out und Opting in

Verfügung 594/01 vom 5. März 2015 in Sachen Sika AG – Opting out und Opting in.

Die Sika AG (Sika) ist eine börsenkotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Baar/ZG.

Sie ist in der Entwicklung und Herstellung von Systemen und Produkten im Bau- und Kraftfahrzeugsektor tätig.

Ihr Aktienkapital beträgt CHF 1'524'106.80, eingeteilt in 2'333'874 vinkulierte Namenaktien à je CHF 0.10 und 2'151'199 Inhaberaktien à je CHF 0.60.

Die Statuten der Sika enthalten ein Opting out, welches am 27. Mai 1998 durch einstimmigen Beschluss der Generalversammlung eingeführt wurde.

Die Geschwister Burkard halten über die von ihnen, mit je einer Beteiligung von 20 %, beherrschte Schenker-Winkler Holding AG (SWH) insgesamt 52,92 % der Stimmrechte an Sika.

Unter ihnen besteht ein Aktionärbindungsvertrag.

Am 5. Dezember 2014 schlossen die Geschwister Burkard mit der französischen Aktiengesellschaft Compagnie de Saint-Gobain (Saint-Gobain) einen Aktienkaufvertrag über den Verkauf der Beteiligung an SWH ab (SPA), wodurch auch die von ihnen indirekt über SWH gehaltene Sika-Beteiligung an Saint-Gobain veräussert wird.

Daraufhin teilte die Sika der Öffentlichkeit mit, dass sie den geplanten Kontrollwechsel ablehne und sie für die von SWH beantragte ausserordentliche Generalversammlung ein Traktandierungsbegehren zur Streichung des Opting out erhalten habe. Ausserdem sei das Stimmrecht der Geschwister Burkard/SWH nach der Gruppierung mit Saint-Gobain auf die statutarische 5 %-Grenze zu beschränken.

Am 5. Februar 2015 beantragte die SWH bei der UEK, es sei festzustellen, dass sie beim Vollzug des

SPA mit Saint-Gobain keine Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots treffe und dass ihre Stimmen bei einer allfälligen Abstimmung über die Aufhebung des Opting out (Opting in) aufgrund des Börsenrechts voll zu zählen seien.

Zusammen mit ihren anschliessenden Stellungnahmen reichte SWH ein Gutachten von Dr. Peter Böckli sowie ein weiteres von Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone zur Gültigkeit des Opting out von Sika und den Abstimmungsmodalitäten eines Opting in ein.

Die Sika beantragte ein Editions- sowie Akteneinsichtsbegehren betreffend das SPA und weitere Unterlagen, welche jedoch von der UEK mit einer verfahrensleitenden Verfügung vom 16. Februar 2015 abgewiesen wurden, da nach einer summarischen Einschätzung der Anträge von SWH davon auszugehen sei, dass die UEK nur die Gültigkeit des statutarischen Opting out und die börsenrechtlichen Abstimmungsmodalitäten eines Opting in zu beurteilen habe, wofür die verlangten Dokumente nicht notwendig seien. Für ein Begehren um eine Feststellungsverfügung ist ein besonderes, direktes und aktuelles Feststellungsinteresse notwendig (Rz. 1).

Auch wenn für die UEK nicht ohne Weiteres nachvollziehbar war, dass nicht die Saint-Gobain als Erwerberin der kontrollierenden Beteiligung an Sika das Gesuch einreichte, sondern die SWH, bejahte sie das Vorliegen eines Feststellungsinteresses, da die Gültigkeit des Opting out in engem Zusammenhang mit der Angebotspflicht steht.

Es sei jedoch nur die Gültigkeit des Opting out zu prüfen und nicht die Angebotspflicht der SWH an sich, da für letzteres detaillierte Angaben zur Transaktion und die Einreichung diesbezüglicher Unterlagen unerlässlich gewesen wären (Rz. 3, 4).

Die Möglichkeit eines Opting out stellt im internationalen Vergleich ein Unikum dar. Wird ein solches vor der Kotierung oder während der Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Börsengesetzes, welche bis am 31. Dezember 2000 dauerte, eingeführt, überprüft es die UEK, vorbehaltlich von Nichtigkeitsgründen, nicht auf seine Gültigkeit (Rz. 7, 10, 11).

Wird hingegen ein Opting out nach Kotierung eingeführt, ist dies gemäss BEHG 22 III und im Unterschied zu den zuvor genannten Konstellationen nur zulässig, wenn es nicht eine Benachteiligung der Aktionäre i.S.v. OR 706 bewirkt. Der Verweis auf OR 706 wird als zusätzliches börsengesetzliches Gültigkeitserfordernis verstanden, und damit als Kompetenzgrundlage für die UEK, die Gültigkeit eines sog. nachträglichen Opting out zu überprüfen, was sie anhand der Erfordernisse der Transparenz und der Zustimmung der Minderheitsmehrheit macht (Rz. 13).

Da das Opting out von Sika während der Übergangsfrist eingeführt wurde, überprüfte die UEK dessen Gültigkeit nicht. Nichtigkeitsgründe waren weder ersichtlich noch wurden solche von Sika geltend gemacht, weshalb das Opting out gültig ist (Rz. 14 ff.). In Bezug auf das Vorbringen der Sika, dass eine Berufung auf das Opting out missbräuchlich sei, stellte die UEK fest, dass diese Frage nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist, sondern sich erst allenfalls dann stellen würde, wenn der Erwerber die angebotspflichtige Schwelle überschreitet und infolgedessen die Opting out-Klausel anruft (Rz. 17).

Aus dem Antrag der SWH und der entsprechenden Begründung ging hervor, dass SWH nur die börsenrechtlichen und nicht die gesellschaftsrechtlichen Abstimmungsmodalitäten eines Opting in beurteilen lassen wollte (Rz. 18, 20).

Die UEK hielt fest, dass der Gesetzgeber nur die Einführung eines Opting out, nicht jedoch das Opting in regelt. Die Interessenlagen bei einem Opting in und einem nachträglichen Opting out sind auch nicht vergleichbar, da bei einem Opting in die Gefahr der Benachteiligung der Minderheitsaktionäre nicht

besteht, da diese danach wieder die Möglichkeit haben, bei einem Kontrollwechsel von einem Pflichtangebot nach BEHG 32 I zu profitieren.

Es besteht also kein Anlass, BEHG 22 III und die dazugehörige Praxis der UEK zum Opting out auf ein allfälliges Opting in anzuwenden und eine gesellschaftsrechtlich gültig zustande gekommene Statutenänderung über ein Opting in materiell zu hinterfragen (Rz. 25 ff.). Obwohl nicht über das Bestehen einer Angebotspflicht entschieden wurde, rechtfertigte es sich gemäss der UEK, UEV 61 III anzuwenden und vom Verwaltungsrat der Sika eine Publikation seiner Stellungnahme bis am 12. März 2015 zu verlangen (Rz. 30, 32).

Ausnahme von Angebotspflicht – Ausnahmegründe

Verfügung 606/01 vom 11. Juni 2015 in Sachen Züblin Immobilien Holding AG, Lamesa Holding S.A., Lamesa Group Holding S.A., Lamesa Foundation, Lamesa Group Inc. und Victor F. Vekselberg - Ausnahme von der Angebotspflicht.

Züblin Immobilien Holding AG (Züblin) ist eine börsenkotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich. Sie investiert in Büro-Liegenschaften an zentraler Stadtlage.

Hauptaktionärin von Züblin ist Lamesa Holding S.A., Panama City, Republic of Panama (Lamesa), welche 33.02% der Stimmrechte an Züblin hält. Lamesa wird zu 100% von der Lamesa Group Holding S.A. gehalten, die wiederum eine 100% Tochtergesellschaft von Lamesa Foundation ist.

Beneficiary von letzterer ist Lamesa Group Inc., die zu 100% von Victor F. Vekselberg gehalten wird. Trotz verschiedener strategischer Massnahmen in den vergangenen Jahren, wie zum Beispiel der Abschluss von Kreditverträgen oder die Unterbreitung eines öffentlichen Rückkaufangebots, hat sich die finanzielle Lage von Züblin zunehmend verschlechtert. Während sie im Geschäftsjahr 2011/2012 noch einen Gewinn erwirtschaftete, wies die Gesellschaft seither hohe Verluste aus. Gemäss Einzelabschluss per 31.03.2015 besteht ein Kapitalverlust.

Zur Behebung der schwierigen finanziellen Lage beabsichtigt Züblin die Durchführung einer Kapitalherabsetzung mit einer anschliessenden Kapitalerhöhung unter Wahrung der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre (Sanierungstransaktion). Diejenigen Aktien, die auf Bezugsrechte entfallen, die entweder nicht gültig ausgeübt oder nicht im Rahmen des börslichen Bezugsrechtshandels veräussert werden, sollen über ein sog. Accelerated-Bookbuilding-Verfahren durch die Neue Helvetische Bank AG (NHB) zum Verkauf angeboten werden.

Im Hinblick auf die Sanierungstransaktion soll zwischen Züblin, der NHB und Lamesa ein „Subscription and Underwriting Agreement“ abgeschlossen werden. Darin verpflichtet sich Lamesa u.a. dazu, sämtliche ihr zugewiesenen Bezugsrechte auszuüben und dementsprechend neue Züblin-Aktien zu übernehmen sowie für den Kauf aller neu herausgegebenen Aktien, welche durch die NHB im Markt nicht veräussert werden können, einzustehen. Damit besteht die Möglichkeit, dass Lamesa im Extremfall nach der Kapitalerhöhung 97.32% der Stimmrechte an Züblin halten und somit die Grenze von 33 1/3% überschreiten wird. In diesem Fall würden auch Lamesa Group Holding S.A., Lamesa Foundation, Lamesa Group Inc. und Victor F. Vekselberg indirekt den Grenzwert für die Angebotspflicht überschreiten (Rz. 2). Mit Gesuch vom 26.05.2015 beantragten Lamesa, Lamesa Group Holding S.A., Lamesa

Foundation, Lamesa Group Inc. und Victor F. Vekselberg (die Gesuchsteller) bei der UEK eine Befreiung von der Pflicht, ein öffentliches Kaufangebot unterbreiten zu müssen. Gemäss BEHG 32 II lit. e kann die UEK beim Erwerb von Aktien zu Sanierungszwecken eine Ausnahme von der Angebotspflicht gewähren. Diesem Artikel ist ein betriebswirtschaftlicher Sanierungsbegriff zugrunde zu legen. Demnach sind Sanierungsmassnahmen Massnahmen, die dazu dienen, die einer wirtschaftlich Not leidenden Unternehmung anhaftenden, Existenz gefährdenden Schwächen zu beheben und ihre Ertragskraft wieder herzustellen. Die Massnahmen müssen notwendig und nach dem normalen Lauf der Dinge mit vernünftiger Wahrscheinlichkeit geeignet sein, den Fortbestand der Gesellschaft zu sichern. Der Gesuchsteller hat darzulegen, dass er Leistungen erbringt oder auf Ansprüche verzichtet, ohne rechtlich bereits dazu verpflichtet zu sein, um die Finanzlage der Gesellschaft zu verbessern. Eine Garantie für den langfristigen Erfolg der Sanierungsmassnahme ist nicht erforderlich (Rz. 4, 5). Nach OR 725 I muss der Verwaltungsrat im Falle eines Kapitalverlustes der Generalversammlung unverzüglich Sanierungsmassnahmen beantragen. Der Verwaltungsrat von Züblin ist nach eingehender Prüfung zum Schluss gekommen, dass die beabsichtigte Rekapitalisierung die einzige mögliche Option zur Stärkung der Eigenkapitalbasis von Züblin ist, die zurzeit implementiert werden kann. Er geht ausserdem davon aus, dass Züblin ohne die Kapitalerhöhung mit grosser Wahrscheinlichkeit liquidiert werden muss. Vor diesem Hintergrund bejahte die UEK sowohl den Sanierungsbedarf als auch die Eignung der Sanierungstransaktion. Folglich gewährte sie den Gesuchstellern eine Ausnahme von der Angebotspflicht für den Fall, dass infolge der beabsichtigten Sanierungstransaktion der Grenzwert von 33 1/3% überschritten wird (Rz. 6 ff.)

Aktuelle Literatur und Online-Beiträge

Aktuelle Literatur

In der aktuellen Ausgabe der GesKR finden Sie die systematisiert dargestellte Literatur aus dem Bereich des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts. Die Literaturübersicht umfasst über 50 schweizerische und ausländische Zeitschriften sowie die Publikationen der Schweizer Verlagshäuser.

Online-Beiträge

Im Rahmen dieser Rubrik können längere Beiträge, wie zum Beispiel Working-Papers, aber auch definitive Beiträge zitierfähig auf der Homepage der GesKR publiziert werden. Die Rubrik steht zudem für Vorabpublikationen von Beiträgen zur Verfügung, welche später in der GesKR erscheinen. Mehr dazu auf der [GesKR Homepage](#).



Abonnements

Auf der [GesKR-Homepage](#) können Sie die GesKR schnell und einfach abonnieren. Folgende Abonnements werden angeboten:

- Jahresabonnement (CHF 278.-/Jahr)
- Jahresabonnement für Studierende mit gültiger Legi (CHF 110.-/Jahr)
- Jahresabonnement für ZAV-Mitglieder für 2 Jahre (CHF 236.-/Jahr)

Impressum

Schriftleitung GesKR
Postfach 1548
CH-8027 Zürich
schriftleitung@geskr.ch
www.geskr.ch

Der GesKR-Newsletter kann auf unserer [Homepage](#) kostenlos abonniert werden.

Die Angaben über Rechtsetzungs- und Regulierungsvorhaben sowie der SIX Swiss Exchange und der FINMA beruhen z.T. oder ganz auf den veröffentlichten Informationen der jeweiligen Behörden oder Selbstregulierungsorganisationen. Obwohl die Schriftleitung der GesKR bemüht ist, den Inhalt des GesKR-Newsletters nach bestem Wissen zu erstellen, kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben keine Haftung übernommen werden.



Dike Zeitschriften AG | Weinbergstrasse 41 | 8006 Zürich | Tel. 044 251 58 30

Dike Zeitschriften AG – Alle Rechte vorbehalten.

Sie erhalten diese E-Mail von uns, weil Ihre E-Mail-Adresse in unserem Verteiler gespeichert ist. Wenn Sie kein weiteres Interesse an unseren Newslettern haben, können Sie sich hier [abmelden](#). Ihre E-Mail-Adresse wird automatisch aus unserem Verteiler gelöscht.